

## V1 9€-Ticket auf Landesebene wiedereinführen!

Gremium:	Landesvorstand Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern
Beschlussdatum:	20.03.2023
Tagesordnungspunkt:	9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

## Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass Bündnis90/Die Grünen MV sich
- 2 dafür einsetzt, dass die Landeregierung ein landesweites 9€-Ticket einführt.

## Begründung

In weiten Teilen des ländlichen Raums gibt es nur wenig Angebote von Bus und Bahn. Darüber hinaus ist dieser recht teuer und wird daher folglich nur wenig genutzt, weswegen die wenigen Busse und Bahnen außerhalb des Berufs- und Schulverkehrs häufig größtenteils leer sind. Diese Probleme sind typisch für ländliche Regionen. Wie es besser gehen kann, sahen wir alle im letzten Sommer. Das 9€-Ticket war wohl die erfolgreichste und am positivsten aufgenommene Aktion der Ampelkoalition. Und das zu Recht! Es hat sich endlich etwas fundamental im Verkehrssektor getan und die Menschen sind auf das Angebot eingegangen - ganze 52 Millionen Mal! Das Ergebnis war, dass man sogar außerhalb der klassischen Stoßzeiten gut gefüllte Züge und Busse beobachten konnte. Und das sehen wir derzeit leider nicht mehr und werden es auch mit dem 49€-Ticket nicht sehen.

Das Problem am 49€-Ticket ist, dass es schlicht zu teuer ist. Die Menschen nutzten es einfach, weil es so günstig war und es sich die große Mehrheit der Bevölkerung leisten konnte. Viele konnten es sich so erstmalig leisten, entfernte Verwandte oder Freund\*innen zu besuchen. Der Preis spielt eine maßgebliche Rolle bei der Nutzung des ÖPNV. Der VDV schätzt, dass nur noch ca. ein Viertel bis ein Drittel der Menschen, die das 9€-Ticket gekauft haben auch ein 49€-Ticket kaufen werden (5 Mio. Abos). Das reicht nicht für eine echte Verkehrswende!

Das Klimaschutzgesetz verpflichtet alle Sektoren zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen, was im Verkehrsbereich jedes Jahr nicht eingehalten wird. Klar trägt daran die Hauptschuld das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Trotzdem kann und muss das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag leisten. Die gesetzlich bindende Nullemission von CO<sub>2</sub> bis 2045 im Verkehrsbereich kann nur durch das massiv vermehrte Nutzen des ÖPNVs gelingen.

Der Bürgergeld Anteil für den Verkehr beträgt 45,02€. Das schließt alle Menschen vom 49 Euro Ticket aus, die Bürgergeld beziehen. So kann keine soziale Teilhabe funktionieren. Insbesondere im ländlichen Raum sind Menschen mit geringem oder keinem Einkommen meist noch stärker von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen, da viele kulturelle Angebote (Sportvereine, Kino usw.) nur in größeren Orten oder Städten zu finden sind. Durch ein 9€-Ticket werden diese Personengruppen gefördert und ihnen wird das Teilnehmen am sozialen Leben, abseits von ihrem Dorf oder Hof ermöglicht.

## Unterstützer\*innen

Heiko Zahn (KV Vorpommern-Rügen); Levi Jona Brüggemann (KV Rostock); Gina Gransee (KV Vorpommern-Greifswald); Tobias Krug (KV Rostock); Tjaard Behrens (KV Rostock); Claudia Tamm (KV Nordwestmecklenburg); Bellis Stemmermann (KV Rostock); Henryk Henning (KV Vorpommern-

Greifswald); Tim Senkbeil (KV Vorpommern-Greifswald); Sebastian Hüller (KV Landkreis Rostock); Nils Bayer (KV Mecklenburgische Seenplatte); Marceline Amethyst Pashchenko (KV Schwerin); Helen Barkhahn (KV Ludwigslust-Parchim); Ilja Baldauf (KV Schwerin); Ayla-Emma Askin (KV Vorpommern-Greifswald); Chiara Beer (KV Mecklenburgische Seenplatte); Jakob Ahrenberg (KV Rostock)

## Beschluss 29€-Ticket auf Landesebene einführen!

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV  
Beschlussdatum: 22.04.2023  
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass Bündnis90/Die Grünen MV sich
- 2 weiter dafür einsetzt, dass die Landesregierung ein für alle Bürger\*innen
- 3 landesweit gültiges und vollständig durch das Land finanziertes 29€-Ticket
- 4 einführt.
- 5 Die Bündnisgrünen Fraktionen im Landtag-MV, in den Kreistagen und in den
- 6 kreisfreien Städten des Landes werden gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten
- 7 an der Umsetzung dieses Ziels mitzuwirken und gemeinsam sowie untereinander
- 8 abgestimmt entsprechende Antragsinitiativen zu entwickeln.

## V2 M-V stoppt den Bodenverbrauch und stärkt zentrale Ortslagen

Gremium: LAG Planen, Leben, Baukultur  
Beschlussdatum: 16.03.2023  
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

1 Einleitung:

2 Wer viel hat, der hat (leider) auch viel zu verschwenden....

3 M-V belegt als dünn besiedeltes Flächenland im Vergleich aller deutschen  
4 Bundesländer einen Spitzenplatz beim Flächenverbrauch und beim Verlust von  
5 Freiraumflächen pro Einwohner. Entgegen dem sinkenden Bundestrend ist der  
6 tägliche Flächenverbrauch in M-V steigend.

7 Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV-Flächen)  
8 zerstört unsere Landschaftsräume, vernichtet unwiederbringlich wertvollen  
9 Mutterboden und gefährdet den Erhalt der Biodiversität. Zudem verursacht die  
10 Bebauung von Grünland und Äckern mit Gebäuden und Straßen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch  
11 das Trockenlegen der Böden, genauso wie Emissionen aus trockengelegten  
12 Moorflächen.

13 Der Bau und die Instandhaltung der mit hohem Flächenverbrauch verbundenen  
14 Straßentrassen und die dazugehörigen technischen Infrastrukturen für Leuchten,  
15 Trinkwasser, Kanalisation, Kläranlagen, Grünflächen, Straßenreinigung, ÖPNV,  
16 etc. binden viele Gelder und Personalstellen in den Landes- und  
17 Kommunalhaushalten. Das Geld und das Personal fehlen den Kommunen und Kreisen  
18 dann an anderer Stelle. Darunter leiden unter anderem soziale Dienstleistungen,  
19 Bildung, Kultur und Klimaschutzmaßnahmen.

20 Die hohen Infrastrukturkosten schlagen auf die Gebäudeeigentümer und Mieter  
21 durch und machen Wohnen teurer als nötig.

22 Der weiträumige Siedlungs- und Verkehrsflächenneubau verstärkt und verstetigt  
23 zudem den Zwang zum motorisierten individuellen Verkehr (MIV) und konterkariert  
24 dadurch dauerhaft die Verkehrswende.

25 Kleinteilig verstreute Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum und an den  
26 Stadträndern haben durch ihre im Vergleich zum Geschosswohnungsbau größeren  
27 Hüllflächen pro Wohneinheit einen erhöhten Heizenergiebedarf, der zukünftig  
28 überwiegend mit strombetriebenen Wärmepumpen gedeckt werden wird. Der vermeidbar  
29 höhere Strombedarf durch die energetisch ineffizienten Gebäudekubaturen  
30 erfordert in der Konsequenz mehr Windkraftanlagen und PV-Freilandanlagen als  
31 eigentlich nötig sein könnten. Das belastet den Landschafts- und Naturraum  
32 unnötig und ist durch kompakte Bauformen und Siedlungsstrukturen vermeidbar.

33 Fast alle anderen Bundesländer organisieren Ihre Siedlungsstrukturen inzwischen  
34 flächensparender und effizienter als M-V.

35 Mecklenburg-Vorpommern braucht deshalb eine Wende hin zu zukunftsfähigen  
36 Siedlungs- und Infrastrukturen.

37 Denn nachhaltige Siedlungsstrukturen...:

- 38 • nutzen die bereits vorhandenen Siedlungsflächen effizienter, intensiver  
39 und qualitätsvoller.
- 40 • haben einen geringen Flächenverbrauch und erhalten damit Natur-,  
41 Landschafts- und Lebensräume.
- 42 • haben durchgrünte, attraktive Straßen- und Platzräume mit hoher  
43 Lebensqualität. Dieses Siedlungsgrün ist nicht nur schön, sondern  
44 gewährleistet auch Kühlung in sommerlichen Hitzeperioden und lässt  
45 Starkregen vor Ort besser versickern.
- 46 • haben kurze Wege, die überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu  
47 bewältigen sind.
- 48 • haben so kompakte Siedlungsdichten, dass sich der ÖPNV rechnet, weil die  
49 höheren Einwohnerdichten im Einzugsbereich der Haltestellen ein  
50 rentierliches Fahrgastaufkommen ermöglichen.
- 51 • sind lebendig, weil sie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Naherholung und  
52 Freizeit in vielfältiger Weise mischen.
- 53 • sind kinder- und seniorenfreundlich, weil sie kurze und sozial  
54 kontrollierte Wege bieten.
- 55 • sind kommunikativ und sicher, weil man sich vor Ort begegnet und kennt.
- 56 • sind bezahlbar und effizient, weil kompakte Quartiere weniger  
57 Infrastruktur pro Kopf benötigen und sich die laufenden Kosten dafür auf  
58 mehr Menschen verteilen.
- 59 • sind klimafreundlich, weil sie weniger Energie und weniger Rohstoffe  
60 verbrauchen und grüne Nahwärmenetze ermöglichen.

61 BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN fordern von der Landesregierung:

62 „10 Punkte für eine nachhaltige und zukunftsweisende Siedlungspolitik“

- 63 1. Der hohe Bodenverbrauch durch den Neubau von Siedlungs-, Gewerbe- und  
64 Verkehrsflächen in Außenbereichen ist umgehend zu reduzieren. Bis 2050 ist  
65 der Bodenverbrauch auf Netto-Null zu stoppen. Das heißt, bis spätestens  
66 2050 ist eine Flächenkreislaufwirtschaft umzusetzen. Bis dahin ist jeder  
67 neue Bodenverbrauch im Außenbereich mit einer Bodenverbrauchsabgabe zu  
68 belegen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe sind für die Entsiegelung und  
69 Renaturierung von Brachflächen zu verwenden.
- 70 2. Die Flächenkreislaufwirtschaft ist als verbindliches Ziel in das  
71 Klimaschutzgesetz (KSG M-V) aufzunehmen.
- 72 3. Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Flächensparen und zur  
73 Innenentwicklung im Baugesetzbuch, im Raumordnungsgesetz und in den  
74 Leitlinien aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V sind vom Land M-V  
75 und den Kommunen endlich konkret und konsequent um- und durchzusetzen.

- 76 Hierfür sind verbindliche raumordnerische Ziele in das  
77 Landesraumentwicklungsprogramm MV aufzunehmen.
- 78 4. Die Innenentwicklung bestehender Ortslagen ist durch vorrangige  
79 Leerstandsaktivierung, Baulückenschließung, Brachflächen-Recycling und  
80 Nachverdichtung zu forcieren. Es gilt das Prinzip: „Innenentwicklung hat  
81 Vorrang vor Außenentwicklung“. Hierfür sind alle dem Land zur Verfügung  
82 stehenden Mittel zu nutzen, wie z.B. ein verbindliches raumordnerisches  
83 Ziel in das Landesraumentwicklungsprogramm MV aufzunehmen, auf eine  
84 Novellierung des Baugesetzbuchs hinzuwirken, die Landesbauordnung zu  
85 novellieren, kommunales Vorkaufsrecht zu stärken und finanzielle  
86 Förderungen bereitzustellen.
- 87 5. Den kreisfreien Städten und Gemeinden sind Obergrenzen für die  
88 Wohnbauland- und Gewerbeflächenentwicklung, bzw. zeitlich gestaffelte  
89 Reduktionspfade für einen sinkenden Flächenverbrauch im Hinblick auf das  
90 „Netto-Null-Ziel-2050“ vorzugeben. Hierfür sind verbindliche  
91 raumordnerische Ziele in die Landesraumentwicklungsplanung aufzunehmen. M-  
92 V wirkt auch im Bund in diesem Sinne auf die Anpassung des  
93 Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.
- 94 6. Gemeinden sind auf die Erstellung von integrierten nachhaltigen  
95 Entwicklungskonzepten zu verpflichten, als Voraussetzung dafür,  
96 Landesfördergelder zu erhalten. Darüber hinaus sind kommunenübergreifende,  
97 regionale Flächennutzungspläne in den Stadt-Umland-Räumen sowie für  
98 Ländliche Gestaltungsräume als Planungsinstrument einzuführen, um die  
99 Gemeinden auf eine kooperative Gebietsentwicklung zu orientieren. Der  
100 flächenverbrauchsfördernde wirtschaftliche Konkurrenzdruck zwischen den  
101 Gemeinden ist zu beenden. Hierfür sind Regelungen in das  
102 Landesplanungsgesetz aufzunehmen.
- 103 7. Im Landesraumentwicklungsprogramm sind verbindliche Mindestwerte für die  
104 Siedlungsdichte von Neubebauungen im Außenbereich einzuführen.
- 105 8. Das landesweite Flächenmonitoring ist mit einer jährlichen Bilanzierung  
106 und Berichterstattung auf Flächensparen hin zu orientieren.
- 107 9. Die Landesregierung wird aufgefordert einen „Aktionsplan Flächensparen und  
108 Innenentwicklung“ aufzustellen. Mit dem Aktionsplan sollen  
109 Regionalplanungsverbände, Kreise und Kommunen vom Land mit den  
110 erforderlichen rechtlichen Kompetenzen, Personalkapazitäten und  
111 Finanzmitteln ausgestattet werden, um das Flächensparen und die  
112 Innenentwicklung planen, organisieren und durchführen zu können.
- 113 10. Es ist ein Landes-Bodenfond einzurichten, der es den Kreisen und Kommunen  
114 ermöglicht auch bei begrenzten Eigenmitteln im Immobilienmarkt zu agieren  
115 und eigenständige, gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung unkompliziert  
116 vorzufinanzieren.

117 Begründungen:

118 Begründung zu 1.

119 Der hohe Bodenverbrauch durch den Neubau von Siedlungs-, Gewerbe- und  
120 Verkehrsflächen in Außenbereichen....

121 Der unverhältnismäßig hohe Bodenverbrauch in M-V wird deutlich an drei  
122 Parametern:

- 123 1. Siedlungs- und Verkehrsflächenbestand (SuV-Flächen) in m<sup>2</sup> pro Einwohner
- 124 2. Neue Flächeninanspruchnahme in ha pro Tag für SuV-Flächen
- 125 3. Jährlicher Verlust an Freiraumfläche in m<sup>2</sup> pro Einwohner

126 Zu 1.: M-V belegt bei der Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Einwohner den  
127 zweithöchsten Platz hinter Brandenburg (MV: 926 m<sup>2</sup> / Einw., BB: 984 m<sup>2</sup> / Einw.,  
128 Stand 2016, siehe: IÖR-Monitor) Der bundesdeutsche Mittelwert lag bei 524 m<sup>2</sup> /  
129 Einw..

130 ([https://monitor.ioer.de/?raeumliche\\_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.23440735163461&lng=9.8822021484375&time=2018&glaettung=0&ind=B20MT&baselayer=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&ags\\_array=&](https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.23440735163461&lng=9.8822021484375&time=2018&glaettung=0&ind=B20MT&baselayer=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&ags_array=&))

134 Bayern, als größtes Flächenland stagniert seit Jahren bei 562 m<sup>2</sup> / Einw..

135 Während die Entwicklung der Siedlungsfläche pro Einwohner in Deutschland seit  
136 Jahren zumindest stagniert und der Trend in Brandenburg abnimmt hat sich die  
137 Siedlungs- und Verkehrsfläche in M-V kontinuierlich erhöht (2008: 807 m<sup>2</sup> /  
138 Einw., 2016: 926 m<sup>2</sup> / Einw., siehe: IÖR-Monitor).

139 Zu 2.: Drastisch gestiegen ist in M-V die tägliche Neuinanspruchnahme für  
140 Siedlungs- und Verkehrsflächen im Fünfjahresmittel im Vergleich mit den  
141 benachbarten Bundesländern Schleswig-Holstein und Brandenburg. (MV: 4,6 ha/d,  
142 SH: 1,2 ha/d, BB: 0,7 ha/d, Stand 2021).

143 ([https://monitor.ioer.de/?raeumliche\\_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-2.72963909783717&lng=11.9366455078125&time=2021&glaettung=0&ind=N01EG&baselayer=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&ags\\_array=&](https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-2.72963909783717&lng=11.9366455078125&time=2021&glaettung=0&ind=N01EG&baselayer=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&ags_array=&))

147 Zu 3.: Beim jährlichen Verlust von Freiraumfläche pro Einwohner sieht es in MV  
148 demensprechend schlecht aus. Der Freiraumverlust ist seit 2011 steil angestiegen  
149 (2011: 4,87 m<sup>2</sup> / Einw. 2020: 11,52 m<sup>2</sup> / Einw., siehe: IÖR-Monitor). Im deutschen  
150 Bundesdurchschnitt dagegen sank der Freiraumverlust und lag zudem auf wesentlich  
151 niedrigerem Niveau. (2011: 2,82 m<sup>2</sup> / Einw., 2020: 2,30 m<sup>2</sup> / Einw.).

152 ([https://monitor.ioer.de/?raeumliche\\_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.63847621195153&lng=11.683959960937502&time=2020&glaettung=0&ind=N03ET&baselayer=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&ags\\_array=&](https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.63847621195153&lng=11.683959960937502&time=2020&glaettung=0&ind=N03ET&baselayer=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&ags_array=&))

156 Netto-Null Flächenverbrauch und Flächen-Kreislaufwirtschaft heißen konkret:

157 Neue Flächenneuweisungen für SuV-Flächen sind durch die Renaturierung von  
158 ausgewiesenen, aber nicht (mehr) benötigte Siedlungs-, Gewerbe- und  
159 Verkehrsflächen im Gemeindegebiet auszugleichen.

160 Flächenverbrauchsabgabe heißt konkret:

161 Für Bauleitplanungen und Planfeststellungen, die Siedlungs-, Gewerbe- und  
162 Verkehrsflächen auf Freiflächen im Außenbereich ohne gleichwertiges  
163 Flächenrecycling an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausweisen ist mit  
164 Planungsbeginn eine Flächenverbrauchsabgabe durch die Kommunen, bzw. das Land zu  
165 entrichten, die einen Renaturierungs-Fond speist, mit dem  
166 Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden können.

167 Begründung zu 2.

168 Die Reduzierung der Flächenumwandlung ist in das Klimaschutzgesetz (KSG M-V)  
169 aufzunehmen

170 Es ist zu prüfen, ob die Reduzierung und Begrenzung der Flächenumwandlung und  
171 die Fokussierung auf Innenentwicklung bereits in das zurzeit in Bearbeitung  
172 befindliche Klimaschutzgesetz (KSG M-V) aufgenommen werden kann, da  
173 Flächenumwandlungen von Freiraum in Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV) im  
174 Regelfall mit CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Trockenlegungen verbunden sind. Die Verankerung  
175 im KSG M-V würde dann in der Folge Anpassungen im Landesplanungsgesetz (LPIG M-  
176 V), im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und der Landesbauordnung M-V  
177 (LBauO M-V) auslösen.

178 Begründung zu 3.

179 Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Flächensparen und zur  
180 Innenentwicklung....

181 In der Landesplanung und den Regionalplanungen sind die Themen Flächensparen und  
182 Innenentwicklung als verbindliche Ziele der Raumordnung zu definieren und nicht  
183 mehr als unverbindliche Leitlinien und Grundsätze. Aus „sollte“ muss „soll“  
184 werden. Abweichungen vom Primat der Innenentwicklung müssen stichhaltig  
185 begründet werden und dürfen nur aufgrund definierter Kriterien ausnahmsweise  
186 gestattet werden. In das Landesraumentwicklungsprogramm MV soll das  
187 raumordnerische Ziel „Eine weitere Ausdehnung der  
188 Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren“  
189 aufgenommen werden.

190 Begründung zu 4.

191 Die Innenentwicklung bestehender Ortslagen ist durch vorrangige  
192 Leerstandsaktivierung, Baulückenschließung, Brachflächen-Recycling und ....

193 Das Prinzip „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung muss  
194 rechtsverbindlich werden. Dies kann durch die Aufnahme eines raumordnerischen  
195 Ziels in das Landesraumentwicklungsprogramm geschehen. Dabei kann die  
196 Formulierung in dieser oder ähnlicher Art erfolgen: „Die Innenentwicklung hat  
197 Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher  
198 Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen  
199 Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.“

200 Zur Umsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung sind von den Kommunen die  
201 vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsflächen des Bestands im  
202 Rahmen von Flächennachweisen zu ermitteln und zu nutzen. Dies bedeutet, dass  
203 Kommunen zukünftig Ihre Innenentwicklungspotenziale systematisch erfassen,  
204 bilanzieren und evaluieren müssen, bevor Außenentwicklungen überhaupt geplant



205 werden dürfen. Das landesweite Flächenkataster ist so zu führen, dass auch die  
206 Leerstände, Baulücken und Brachflächen erfasst und bilanziert werden.

207 Innenentwicklungspotenziale im Leerstand, in Baulücken, auf Brachflächen und als  
208 Nachverdichtungen in Bestandsquartieren sind durch Landesförderungen für  
209 Bauherren finanziell attraktiver als das Bauen auf der grünen Wiese zu  
210 gestalten.

211 Die Kommunen brauchen bessere rechtliche Befugnisse und Möglichkeiten, um dem  
212 Gemeinwohl gegenüber dem Eigentumsrecht Geltung zu verschaffen. Abriss- und  
213 Baugebote, Baulandmobilisierung, Bodenbevorratung, die Ausweisung von  
214 städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach §165 BauGB und kommunale  
215 Vorkaufsrechte im Grundstücksverkehr müssen für die Kommunen einfacher  
216 handhabbar und rechtssicherer durchsetzbar gestaltet werden. Das Grundgesetz  
217 Artikel 14 „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet [...] Eigentum  
218 verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“,  
219 ist stärker im Sinne des Gemeinwohls zu interpretieren.

220 Die Landesbauordnung M-V ist in eine Landes(Um)bauordnung M-V im Sinne einer  
221 Vereinfachung und Beförderung der Entwicklung des Gebäudebestands  
222 weiterzuentwickeln. Hemmnisse in der Genehmigungsfähigkeit von Dachausbauten,  
223 Dachaufstockungen, An- und Umbauten, Barrierefreimachungen, Nachverdichtungen,  
224 Nutzungsmischungen und für die Verkehrswende müssen im Rahmen einer Novellierung  
225 der Landesbauordnung aufgehoben, bzw. vereinfacht werden.

226 Begründung zu 5.

227 Den kreisfreien Städten und den Gemeinden sind Obergrenzen für die Wohnbau- und  
228 Gewerbeflächenentwicklung, ....

229 Durch die Festlegung von gemeindeschaffen Baulandkontingenten, die als Ziel der  
230 Raumordnung in der Landesraumentwicklungsplanung rechtsverbindlich aufgenommen  
231 werden, kann die Flächenentwicklung nachhaltig reduziert werden. Wie die  
232 Baulandkontingente festgelegt werden, kann dem Anhang entnommen werden („2.  
233 Erläuterungen zum Verfahren der Mengensteuerung durch Baulandkontingente in  
234 hessischen Regionalen Raumordnungsplänen“)

235 Für die Reduktionspfade ist das < 30 ha/Tag Reduktionsziel bis 2030 der  
236 Bundesregierung und des Umweltbundesamtes für das Territorium von Deutschland  
237 auf Mecklenburg-Vorpommern herunterzubrechen und den Planungsregionen konkret  
238 zuzuweisen. Der Flächenrechner des Umweltbundesamts (UBA) weist aus, dass M-V  
239 einen gemittelten Flächenverbrauch für die Jahre 2009-2018 für SuV-Flächen von  
240 515 ha/a (=1,41 ha/d) hatte. Dieser muss bis 2025 für einen 20 ha/a  
241 Reduktionspfad auf 227 ha/a (0,62 ha/d) und für 2030 auf 131 ha/a (= 0,36 ha/d)  
242 reduziert werden, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen. In 2050 muss  
243 der Flächenverbrauch gestoppt und auf Netto-Null reduziert sein, d.h. es wird  
244 eine Flächen-Kreislaufwirtschaft etabliert. Neue Flächenbedarfe werden ab dann  
245 vollständig innerhalb der vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen durch  
246 Flächenrecycling abgedeckt.

247 Das Land Mecklenburg-Vorpommern soll sich über die Landesgesetzgebung hinaus  
248 auch auf Bundesebene dafür einsetzen, dass im ROG ein bundesweit rechtlich  
249 verbindlicher Rahmen zur Erreichung des Netto-Null-Flächenverbrauchs bis 2050  
250 festgeschrieben wird. Bei den bundes- und landesrechtlich definierten  
251 Baulandkontingenten, die als verbindliche Ziele der Raumordnung festgeschrieben

252 werden, ist die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 GG)  
253 gewährleistet, weil jeweils nur maximale Obergrenzen des Flächenverbrauchs  
254 vorgegeben werden und die Gemeinden bis zu dieser Grenze Ihren Flächenverbrauch  
255 selbst gestalten können.

256 Begründung zu 6.

257 Gemeinden sind auf die Erstellung von integrierten nachhaltigen  
258 Entwicklungskonzepten zu verpflichten, als .....

259 Da die kommunalen Haushalte maßgeblich von den Steuereinnahmen durch  
260 Wirtschaftsunternehmen und von den pro Kopf Landeszuweisungen aufgrund der  
261 Bevölkerungszahl abhängen, stehen Kommunen untereinander im Wettbewerb um  
262 Neuansiedlungen. Dies führt zu einem Überbietungswettbewerb zwischen den  
263 Kommunen um maximale Flächenausweisungen für Gewerbe- und  
264 Einfamilienhausgebiete. Damit wird eine effiziente und gemeinwohlorientierte  
265 Siedlungs- und Regionalentwicklungen konterkariert. Diese problematische Dynamik  
266 kann durch eine Pflicht zur Erstellung integrierter, nachhaltiger  
267 Entwicklungskonzepte und durch eine übergeordnete regionale  
268 Flächennutzungsplanung unter der Führung der Regionalplanung in sinnvolle Bahnen  
269 gelenkt werden. Dadurch können soziale, wirtschaftliche und nachhaltige Ziele  
270 der Ortsentwicklung, sowie die Gewerbe- und Siedlungsentwicklungen interkommunal  
271 diskutiert, verhandelt, geplant und so gesteuert werden, dass insgesamt  
272 effiziente und nachhaltige Strukturen für die Region entstehen. Die Lasten und  
273 die Erträge in der Region werden durch diese Planungsinstrumente zwischen den  
274 Kommunen zweckmäßig und fair verteilt.

275 Für die Einführung der Regionalen Flächennutzungsplanung (RegFNP) ist eine  
276 entsprechende Regelung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Der RegFNP soll  
277 innerhalb der Regionalen Planungsverbände in den Stadt-Umland-Räumen und den  
278 Ländlichen Gestaltungsräumen umgesetzt werden.

279 Weitere Erläuterungen zum RegFNP finden sich im Anhang.

280 Begründung zu 7.

281 Im Landesraumentwicklungsprogramm sind verbindliche Mindestwerte für die  
282 Siedlungsdichte von Neubebauungen im Außenbereich einzuführen.

283 Es sollen verbindliche Mindest-Siedlungsdichten (Wohneinheiten/Hektar) für  
284 unterschiedliche Raumkategorien (z.B. Zentrale Orte, Stadt-Umland-Räume,  
285 Hauptorte, Ländlicher Raum, Ländliche Gestaltungsräume, etc.) definiert werden,  
286 um die Kommunen auf flächeneffiziente Siedlungsstrukturen zu orientieren. Das  
287 Landesraumentwicklungsprogramm weißt zwar den grundsätzlich richtigen Weg, ist  
288 aber in der jetzigen Fassung zu unkonkret und damit meist wirkungslos.

289 Nachhaltige Dichte im Städtebau zielt auf kompakte und durchgrünte bauliche  
290 Strukturen, die ein Ausufern der Siedlungen in die Fläche vermeiden. In  
291 verdichteteren Siedlungsbereichen ist die Versorgung mit Energie über Wärmenetze  
292 effektiver umzusetzen als bei einer lockereren Bebauung. Zusätzlich ist eine  
293 Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger aufwendig und günstiger zu  
294 betreiben.

295 Begründung zu 8.

296 Das landesweite Flächenmonitoring ist mit einer jährlichen Bilanzierung und  
297 Berichterstattung auf Flächensparen hin zu orientieren.

298 Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung des Flächensparens ist  
299 Transparenz, Verantwortung und Kontrolle. Dazu ist ein auf Flächensparen  
300 orientierter Monitoring- und Controllingprozess von der Landesregierung  
301 einzurichten. Fortschritte, Hemmnisse, Zielabweichungen und Steuerungsmaßnahmen  
302 sind zu bilanzieren, zu evaluieren und es ist jährlich ein öffentlicher Bericht  
303 zum Umsetzungsstand des Netto-Null Ziels zu erstatten. Bei Zielpfadabweichungen  
304 sind Maßnahmen zum Nachsteuern durch das Land kurzfristig zu ergreifen.  
305 Verfehlungen sind mit Restriktionen (z.B. Kürzungen der Landesmittelzuweisungen)  
306 zu belegen.

307 Die Erfassung und statistische Auswertung des täglichen Zuwachses der Siedlungs-  
308 u. Verkehrsfläche und jährliche Berichterstattung kann sich am Beispiel von  
309 Baden-Württemberg orientieren. Link: [https://www.statistik-  
310 bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp](https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp)

311 Begründung zu 9.

312 Die Landesregierung wird aufgefordert einen „Aktionsplan Flächensparen und  
313 Innenentwicklung“ aufzustellen. Mit dem Aktionsplan ....

314 Die personelle und finanzielle Ausstattung in den Regionalen Planungsverbänden,  
315 Kreisen und Kommunen ist überwiegend nicht ausreichend, um Maßnahmen zum  
316 Flächensparen und zur Innenentwicklung effektiv umzusetzen zu können. Die hohen  
317 personellen und finanziellen Aufwände für die Innenentwicklung müssen  
318 kompensiert und Instrumente zur Flächenbewirtschaftung müssen bereitgestellt  
319 werden, um eine aktive Flächenkreislaufpolitik und nachhaltige Ortsentwicklung  
320 durchführen zu können. In einem vom Land initiierten „Aktionsplan Flächensparen  
321 und Innenentwicklung“ sollen daher gemeinsam mit den regionalen und kommunalen  
322 Ebenen die Voraussetzungen zur Umsetzung einer flächensparenden und nachhaltigen  
323 Siedlungsentwicklung definiert und umgesetzt werden. Hierzu gehören u.a.:

324 • Die Schaffung von Personalstellen, bzw. alternativ die Bereitstellung von  
325 Budgets für externe Beratungsleistungen zur Innenentwicklung und für ein  
326 proaktives Flächenmanagement durch „Flächenmanager“.

327 • Die Schaffung einer „Landesagentur für Innenentwicklung und  
328 Flächensparen“, die Kommunen und Kreise aufsuchend informiert,  
329 Startberatung gibt, über ein Experten-Netzwerk professionelle Beratung,  
330 Moderation und Unterstützungen vermittelt sowie die Prozesse mit  
331 Monitoring und Controlling begleitet.

332 • Der Ausbau des landesweiten Amtlichen Liegenschaftskataster-  
333 Informationssystems (ALKIS) als kontinuierlich gepflegtes Bauland-,  
334 Brachflächen- und Leerstandskataster zur Ermittlung, Bilanzierung und  
335 Evaluierung von Innenentwicklungspotenzialen und zum aktiven  
336 Flächenmanagement.

337 • Ein jährlicher Fortschrittsbericht zum Stand der Umsetzung des  
338 Aktionsplans „Flächensparen und Innenentwicklung“

339 Begründung zu 10.

340 Es ist ein Landes-Bodenfond einzurichten, der es den Kreisen und Kommunen  
341 ermöglicht auch bei begrenzten Eigenmitteln ....

342 Ohne eigenständige Zugriffsmöglichkeiten auf Grund und Boden können Kommunen  
343 keine aktive und selbstbestimmte Stadt- und Ortsentwicklung betreiben. Vielen  
344 Gemeinden fehlen die Eigenmittel im Kommunalhaushalt, um Grundstücke und Gebäude  
345 zu erwerben, sodass es den Kommunen praktisch oft nicht möglich ist  
346 Liegenschaften und Ortsbereiche nach Gemeinwohlinteressen zu entwickeln.  
347 „Stadtentwicklung“ passiert deshalb oftmals ungeplant und gemeinwohlschädigend  
348 aus Spekulationsinteressen. Hier kann ein Bodenfonds des Landes helfen. Aus ihm  
349 können Kommunen Grundstücks- und Immobilienkäufe vorfinanzieren und nachfolgend  
350 langfristig an das Land zurückzahlen. Durch dieses revolvingierende  
351 Finanzierungsprinzip füllt sich der Landesfond immer wieder auf und kann für das  
352 Land auf lange Sicht kostenneutral betrieben werden.

## Begründung

### ANHANG

1. Erläuterungen zur Baulandkontingentierung und zum Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) als Instrumente der Raumordnung zur Reduzierung der Flächenentwicklung

„Eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene kann durch ein rein kommunales Flächenmanagement nicht gewährleistet werden, da sich die Baulandpolitik der meisten Gemeinden primär an der Optimierung der eigenen Wirtschafts- und Lebensbedingungen orientiert, statt eine Wohlfahrtsmaximierung auf regionaler Ebene anzustreben. Obwohl die lokale Baulandpolitik eine Koordination durch die Landes- und Regionalplanung erfährt, resultieren aus dem Wettbewerb der Gemeinden häufig suboptimale regionale Siedlungsstrukturen, da traditionelle Ansätze der Regionalplanung nicht mehr ausreichen.“ (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung „Modellvorhaben der Raumordnung“(MORO))

Das Einführungs zitat beschreibt die Problematik treffend: Die Regionalplanung sieht sich kaum in der Lage, die lokalen Interessen in ein für die Region verträgliches und nachhaltiges Entwicklungskonzept zu integrieren. Das lokale Konkurrenzdenken steht diesem oftmals entgegen. Dadurch entsteht eine immer mehr in die Fläche vordringende Suburbanisierung der Region, die sich insbesondere in den Verflechtungsbereichen der zentralen Orte bemerkbar macht. Umlandgemeinden ohne zentralörtliche Bedeutung erhalten eine große Wachstumsdynamik und treiben den Flächen- und Landschaftsverbrauch damit in die Höhe. Eine dringend notwendige Verminderung der Flächeninanspruchnahme in der Region kann durch eine gemeinsam zu entwickelnde ressourcenschonende Flächenentwicklungsstrategie erreicht werden. Grundlage hierfür ist die Abkehr von lokalem Konkurrenzdenken hin zu einem gemeinsam getragenen Regionalbewusstsein. Ziel ist die Lenkung der Nachfrage an Bauland in die Bestandsflächen zur Umsetzung der Innenentwicklung, die Auslastung und der Erhalt bestehender Infrastruktur sowie die Stärkung der zentralen Orte.

Kooperationen auf Regionalebene sind vor allem in Bereichen erfolgreich, in denen gleichgerichtete Interessen gebündelt oder Interessengegensätze im Rahmen einer konkreten Aufgabenstellung zu einem Ausgleich geführt werden können. Ein Interessenausgleich scheidet jedoch oftmals bei der Siedlungsflächenentwicklung im Bereich der Regional- und Bauleitplanung, da hier meist unüberbrückbare Interessengegensätze der Gemeinden vorliegen. Denn die Entscheidungsträger fühlen sich in der Regel zuerst den Interessen der lokalen Gemeinde verpflichtet, so dass regionalpolitisch wichtige Entscheidungen zu Lasten kommunaler Eigeninteressen, insbesondere in Bezug auf die Siedlungsflächenentwicklung, in den Planungsverbänden kaum zu erwarten sind.

Da eine eine an dem 30-Hektar-Ziel orientierte Flächenreduktion in MV und auch bundesweit bisher nicht ausreichend gelungen ist, ist eine Präzisierung und Schärfung flächenbezogener Vorgaben durch die Raumplanung sowohl im Landesraumentwicklungsprogramm als auch in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen erforderlich. Die Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme auf einen Zielwert kann zuverlässig nur mit einer konsequenten Kontingentierung geschehen. Diese Mengenregulierung durch Ausweisung von Baulandkontingenten kann durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung für Siedlungs- und Verkehrsflächen rechtsverbindlich in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen umgesetzt werden. Die damit verbundene verbindliche Festlegung und Zuweisung von Flächen, die neu in Anspruch genommen werden können, wird im Bestand und im Neubau auch auf eine effektivere Ausnutzung wirken.

Das Verfahren zur Festlegung von Baulandkontingenten kann am Beispiel der Regionalplanung in Hessen verdeutlicht werden (siehe Punkt 2. Erläuterungen zum Verfahren der Mengensteuerung durch Baulandkontingente in hessischen Regionalplänen). In Hessen wird die zukünftig maximal mögliche Baulandentwicklung für jede einzelne Gemeinde definiert und als Ziele der Raumordnung rechtsverbindlich in die Regionalpläne aufgenommen. Die Baulandkontingente sind somit von den Kommunen zu beachten (§4 (1) Satz 1 ROG) und die Kommunen haben ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 (4) BauGB). Dies bedeutet, dass die Baulandkontingente nicht der kommunalen Abwägung unterliegen. So kann die Ausweisung von Siedlungszuwachsf lächen in den Regionalplänen durch die Festlegung von Baulandkontingenten präzise gesteuert und im Hinblick auf das 30-Hektar-Ziel systematisch reduziert werden. Die Kontingentierung wirkt somit verbindlich bis in die kommunale Bauleitplanung.

Die Stärkung der interkommunalen Kooperation und zur Stärkung der Regionalplanung und deren Verbindlichkeit kann das Planungsinstrument des Regionalen Flächennutzungsplans (§13 (4) ROG) eingesetzt werden. Der RegFNP dient der interkommunalen Abstimmung der gemeindlichen Entwicklung und der Regionalentwicklung. Man kann noch weiter gehen, der RegFNP erzwingt förmlich die interkommunale Kooperation, weil er eine Vielzahl von gemeindlichen Planungsprozessen zu einem Planungsprozess auf regionaler Ebene zusammenführt. Im Aufstellungsverfahren des RegFNP erfolgt der Abstimmungs- und Aushandlungsprozess zwischen Gemeinden und der Region zu den Baulandkontingenten und anderen regionalen Themenschwerpunkten.

Der RegFNP ist sowohl ein Regionalplan als auch ein gemeindeübergreifender Flächennutzungsplan, d.h. die Planungsebenen der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung der Gemeinden werden zu einer neuen Planungsebene zusammengezogen. Dabei werden die formellen Instrumente der Bauleitplanung mit denen der Regionalplanung kombiniert. Damit wird eine miteinander verzahnte Planung auf verschiedenen Detaillierungsgraden erreicht, die eine abgestimmte Planungstätigkeit sowohl horizontal (zwischen den Gemeinden) als auch vertikal (zwischen Regionalplanung und Flächennutzungsplanung) ermöglicht.

In MV gibt es vier Regionale Planungsverbände, deren Aufgabe es ist jeweils ein Regionales Raumordnungsprogramm zu erstellen. Aufbauend auf dieser Struktur kann sich der RegFNP in die jeweilige Planungsregion des Regionalen Planungsverbandes einfügen. Der RegFNP kann innerhalb der Planungsregionen in den Stadt-Umland-Räumen sowie in den Ländlichen Gestaltungsräumen umgesetzt werden. Die Beschlüsse werden entweder auf allen Verfahrensstufen sowohl vom Regionalen Planungsverband als auch von den beteiligten Gemeindevertretungen gefasst (sog. „Doppelbeschlussverfahren“) oder der Regionale Planungsverband beschließt allein und die Gemeindevertretungen stimmen in einem zweiten Schritt dem RegFNP formell zu (sog. „Zustimmungsverfahren“).

Der RegFNP muss in das Landesplanungsgesetz von MV aufgenommen werden, um eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des RegFNP zu schaffen. Darüber hinaus soll es bei der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms in den Stadt-Umland-Räumen Rostock,

Schwerin, Neubrandenburg, Stralsund, Greifswald und Wismar und in den Ländlichen Gestaltungsräumen umgesetzt werden. Eine Orientierung zur Aufnahme des RegFNP in das Landesplanungsgesetz MV bietet die Regelung in §9 Hessisches Landesplanungsgesetz.

## 2. Erläuterungen zum Verfahren der Mengensteuerung durch Baulandkontingente in hessischen Regionalplänen

A. Durch eine Flächenbedarfsermittlung wird der Wohnbaulandbedarf für jede Gemeinde in Hessen ermittelt:

Auf der Basis einer Bevölkerungsprognose wird zuerst der Wohnungsbedarf abgeleitet.

Im Landesentwicklungsplan werden regionalplanerische Dichtewerte für die Neubebauung vorgegeben. Es werden verbindliche Mindestdichtewerte (Wohninheit/Hektar) für unterschiedliche Raumkategorien definiert.

Der Wohnbaulandbedarf jeder einzelnen Gemeinde wird aus dem Wohnungsbedarf und den jeweiligen Raumkategorien geltenden Dichtewerten ermittelt (Division Wohnungsbedarf/Dichtewert).

B. Die Ergebnisse der Flächenbedarfe für jede Gemeinde werden in verbindliche Baulandkontingente für den maximalen Bedarf an zusätzlicher Wohnbaulandfläche übertragen. In den Baulandkontingenten werden auch größere Baulandreserven innerhalb des Siedlungsflächenbestandes eingerechnet. Die gemeindeschaffen Baulandkontingente werden als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und definieren somit die verbindlichen Obergrenzen für die Wohnbaulandentwicklung, die von den Gemeinden nicht überschritten werden dürfen. Diese Mengensteuerung durch quantifizierte Baulandkontingente wird ausschließlich in den Regionalplänen umgesetzt. Im Landesentwicklungsplan erfolgt dies nicht.

C. In den Regionalplänen werden die Siedlungserweiterungsflächen als „Siedlungsbereich Zuwachs“ ausgewiesen. Flächen, die bereits besiedelt sind oder für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, werden als „Siedlungsbereich Bestand“ ausgewiesen. Gemeinden, für die keine Siedlungserweiterungsflächen vorgesehen sind, ist die Baulandausweisung auf den „Eigenbedarf“ beschränkt. Grundsätzlich ist der „Eigenbedarf“ im Rahmen der Baulandkontingente zu decken. Nur wenn dort keine Reserven mehr vorhanden sind, können Freiräume am Ortsrand bis max. 5 Hektar in Anspruch genommen werden soweit keine anderen Ziele der Regionalplanung entgegenstehen.

## 3. Literaturempfehlung

Umweltbundesamt: Instrumente zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, 2018

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/201-8-05-24\\_texte\\_38-2018\\_reduzierung-flaecheninanspruchnahme.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/201-8-05-24_texte_38-2018_reduzierung-flaecheninanspruchnahme.pdf)

## Unterstützer\*innen

Caro Meder (LAG PLB M-V); Harald Klenz (LAG PLB M-V); Anna Maria Reimer (KV Vorpommern-Greifswald); Erem Suat Bischoff (KV Mecklenburgische Seenplatte); Jonathan Pritzlaff (KV Vorpommern-Greifswald); Klaus-Michael Bull (KV Landkreis Rostock); Bellis Stemmermann (KV Rostock); Silvia Schlage (KV Rostock); Henryk Henning (KV Vorpommern-Greifswald); Anna Mariella Pulvermüller (KV Vorpommern-Rügen); Marceline Amethyst Pashchenko (KV Schwerin); Jakob Ahrenberg (KV Rostock)

## Beschluss M-V stoppt den Bodenverbrauch und stärkt zentrale Ortslagen

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV  
Beschlussdatum: 22.04.2023  
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

1 Einleitung:

2 Wer viel hat, der hat (leider) auch viel zu verschwenden....

3 M-V belegt als dünn besiedeltes Flächenland im Vergleich aller deutschen  
4 Bundesländer einen Spitzenplatz beim Flächenverbrauch und beim Verlust von  
5 Freiraumflächen pro Einwohner. Entgegen dem sinkenden Bundestrend ist der  
6 tägliche Flächenverbrauch in M-V steigend.

7 Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV-Flächen)  
8 zerstört unsere Landschaftsräume, vernichtet unwiederbringlich wertvollen  
9 Mutterboden und gefährdet den Erhalt der Biodiversität. Zudem verursacht die  
10 Bebauung von Grünland und Äckern mit Gebäuden und Straßen CO<sub>2</sub>-Emissionen durch  
11 das Trockenlegen der Böden, genauso wie Emissionen aus trockengelegten  
12 Moorflächen.

13 Der Bau und die Instandhaltung der mit hohem Flächenverbrauch verbundenen  
14 Straßentrassen und die dazugehörigen technischen Infrastrukturen für Leuchten,  
15 Trinkwasser, Kanalisation, Kläranlagen, Grünflächen, Straßenreinigung, ÖPNV,  
16 etc. binden viele Gelder und Personalstellen in den Landes- und  
17 Kommunalhaushalten. Das Geld und das Personal fehlen den Kommunen und Kreisen  
18 dann an anderer Stelle. Darunter leiden unter anderem soziale Dienstleistungen,  
19 Bildung, Kultur und Klimaschutzmaßnahmen.

20 Die hohen Infrastrukturkosten schlagen auf die Gebäudeeigentümer und Mieter  
21 durch und machen Wohnen teurer als nötig.

22 Der weiträumige Siedlungs- und Verkehrsflächenneubau verstärkt und verstetigt  
23 zudem den Zwang zum motorisierten individuellen Verkehr (MIV) und konterkariert  
24 dadurch dauerhaft die Verkehrswende.

25 Kleinteilig verstreute Siedlungsstrukturen im ländlichen Raum und an den  
26 Stadträndern haben durch ihre im Vergleich zum Geschosswohnungsbau größeren  
27 Hüllflächen pro Wohneinheit einen erhöhten Heizenergiebedarf, der zukünftig  
28 überwiegend mit strombetriebenen Wärmepumpen gedeckt werden wird. Der vermeidbar  
29 höhere Strombedarf durch die energetisch ineffizienten Gebäudekubaturen  
30 erfordert in der Konsequenz mehr Windkraftanlagen und PV-Freilandanlagen als  
31 eigentlich nötig sein könnten. Das belastet den Landschafts- und Naturraum  
32 unnötig und ist durch kompakte Bauformen und Siedlungsstrukturen vermeidbar.

33 Fast alle anderen Bundesländer organisieren Ihre Siedlungsstrukturen inzwischen  
34 flächensparender und effizienter als M-V.

35 Mecklenburg-Vorpommern braucht deshalb eine Wende hin zu zukunftsfähigen  
36 Siedlungs- und Infrastrukturen.

37 Denn nachhaltige Siedlungsstrukturen...:

- 38 • nutzen die bereits vorhandenen Siedlungsflächen effizienter, intensiver  
39 und qualitätsvoller.
- 40 • haben einen geringen Flächenverbrauch und erhalten damit Natur-,  
41 Landschafts- und Lebensräume.
- 42 • haben durchgrünte, attraktive Straßen- und Platzräume mit hoher  
43 Lebensqualität. Dieses Siedlungsgrün ist nicht nur schön, sondern  
44 gewährleistet auch Kühlung in sommerlichen Hitzeperioden und lässt  
45 Starkregen vor Ort besser versickern.
- 46 • haben kurze Wege, die überwiegend zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu  
47 bewältigen sind.
- 48 • haben so kompakte Siedlungsdichten, dass sich der ÖPNV rechnet, weil die  
49 höheren Einwohnerdichten im Einzugsbereich der Haltestellen ein  
50 rentierliches Fahrgastaufkommen ermöglichen.
- 51 • sind lebendig, weil sie Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Naherholung und  
52 Freizeit in vielfältiger Weise mischen.
- 53 • sind kinder- und seniorenfreundlich, weil sie kurze und sozial  
54 kontrollierte Wege bieten.
- 55 • sind kommunikativ und sicher, weil man sich vor Ort begegnet und kennt.
- 56 • sind bezahlbar und effizient, weil kompakte Quartiere weniger  
57 Infrastruktur pro Kopf benötigen und sich die laufenden Kosten dafür auf  
58 mehr Menschen verteilen.
- 59 • sind klimafreundlich, weil sie weniger Energie und weniger Rohstoffe  
60 verbrauchen und grüne Nahwärmenetze ermöglichen.

61 BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN fordern von der Landesregierung:

62 „10 Punkte für eine nachhaltige und zukunftsweisende Siedlungspolitik“

- 63 1. Der hohe Bodenverbrauch durch den Neubau von Siedlungs-, Gewerbe- und  
64 Verkehrsflächen in Außenbereichen ist umgehend zu reduzieren. Bis 2050 ist  
65 der Bodenverbrauch auf Netto-Null zu stoppen. Das heißt, bis spätestens  
66 2050 ist eine Flächenkreislaufwirtschaft umzusetzen. Bis dahin ist jeder  
67 neue Bodenverbrauch im Außenbereich mit einer Bodenverbrauchsabgabe zu  
68 belegen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe sind für die Entsiegelung und  
69 Renaturierung von Brachflächen zu verwenden.
- 70 2. Die Flächenkreislaufwirtschaft ist als verbindliches Ziel in das  
71 Klimaschutzgesetz (KSG M-V) aufzunehmen.
- 72 3. Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Flächensparen und zur  
73 Innenentwicklung im Baugesetzbuch, im Raumordnungsgesetz und in den  
74 Leitlinien aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V sind vom Land M-V  
75 und den Kommunen endlich konkret und konsequent um- und durchzusetzen.



- 76 Hierfür sind verbindliche raumordnerische Ziele in das  
77 Landesraumentwicklungsprogramm MV aufzunehmen.
- 78 4. Die Innenentwicklung bestehender Ortslagen ist durch vorrangige  
79 Leerstandsaktivierung, Baulückenschließung, Brachflächen-Recycling und  
80 Nachverdichtung zu forcieren. Es gilt das Prinzip: „Innenentwicklung hat  
81 Vorrang vor Außenentwicklung“. Hierfür sind alle dem Land zur Verfügung  
82 stehenden Mittel zu nutzen, wie z.B. ein verbindliches raumordnerisches  
83 Ziel in das Landesraumentwicklungsprogramm MV aufzunehmen, auf eine  
84 Novellierung des Baugesetzbuchs hinzuwirken, die Landesbauordnung zu  
85 novellieren, kommunales Vorkaufsrecht zu stärken und finanzielle  
86 Förderungen bereitzustellen.
- 87 5. Den kreisfreien Städten und Gemeinden sind Obergrenzen für die  
88 Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, bzw. zeitlich gestaffelte  
89 Reduktionspfade für einen sinkenden Flächenverbrauch im Hinblick auf das  
90 „Netto-Null-Ziel-2050“ vorzugeben. Hierfür sind verbindliche  
91 raumordnerische Ziele in die Landesraumentwicklungsplanung aufzunehmen. M-  
92 V wirkt auch im Bund in diesem Sinne auf die Anpassung des  
93 Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.
- 94 6. Gemeinden sind auf die Erstellung von integrierten nachhaltigen  
95 Entwicklungskonzepten zu verpflichten, als Voraussetzung dafür,  
96 Landesfördergelder zu erhalten. Darüber hinaus sind kommunenübergreifende,  
97 regionale Flächennutzungspläne in den Stadt-Umland-Räumen sowie für  
98 ländliche Gestaltungsräume als Planungsinstrument einzuführen, um die  
99 Gemeinden auf eine kooperative Gebietsentwicklung zu orientieren. Der  
100 flächenverbrauchsfördernde wirtschaftliche Konkurrenzdruck zwischen den  
101 Gemeinden ist zu beenden. Hierfür sind Regelungen in das  
102 Landesplanungsgesetz aufzunehmen.
- 103 7. Im Landesraumentwicklungsprogramm sind verbindliche Mindestwerte für die  
104 Siedlungsdichte von Neubebauungen im Außenbereich einzuführen.
- 105 8. Das landesweite Flächenmonitoring ist mit einer jährlichen Bilanzierung  
106 und Berichterstattung auf Flächensparen hin zu orientieren.
- 107 9. Die Landesregierung wird aufgefordert einen „Aktionsplan Flächensparen und  
108 Innenentwicklung“ aufzustellen. Mit dem Aktionsplan sollen  
109 Regionalplanungsverbände, Kreise und Kommunen vom Land mit den  
110 erforderlichen rechtlichen Kompetenzen, Personalkapazitäten und  
111 Finanzmitteln ausgestattet werden, um das Flächensparen und die  
112 Innenentwicklung planen, organisieren und durchführen zu können.
- 113 10. Es ist ein Landes-Bodenfond einzurichten, der es den Kreisen und Kommunen  
114 ermöglicht auch bei begrenzten Eigenmitteln im Immobilienmarkt zu agieren  
115 und eigenständige, gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung unkompliziert  
116 vorzufinanzieren.

117 Begründungen:

118 Begründung zu 1.

119 Der hohe Bodenverbrauch durch den Neubau von Siedlungs-, Gewerbe- und  
120 Verkehrsflächen in Außenbereichen....

121 Der unverhältnismäßig hohe Bodenverbrauch in M-V wird deutlich an drei  
122 Parametern:

- 123 1. Siedlungs- und Verkehrsflächenbestand (SuV-Flächen) in m<sup>2</sup> pro Einwohner
- 124 2. Neue Flächeninanspruchnahme in ha pro Tag für SuV-Flächen
- 125 3. Jährlicher Verlust an Freiraumfläche in m<sup>2</sup> pro Einwohner

126 Zu 1.: M-V belegt bei der Siedlungs- und Verkehrsfläche pro Einwohner den  
127 zweithöchsten Platz hinter Brandenburg (MV: 926 m<sup>2</sup> / Einw., BB: 984 m<sup>2</sup> / Einw.,  
128 Stand 2016, siehe: IÖR-Monitor) Der bundesdeutsche Mittelwert lag bei 524 m<sup>2</sup> /  
129 Einw..

130 ([https://monitor.ioer.de/?raeumliche\\_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.23440735163461&lng=9.8822021484375&time=2018&glaettung=0&ind=B20MT&baselayer=-t-opplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-gs\\_array=&](https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.23440735163461&lng=9.8822021484375&time=2018&glaettung=0&ind=B20MT&baselayer=-t-opplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-gs_array=&))

135 Bayern, als größtes Flächenland stagniert seit Jahren bei 562 m<sup>2</sup> / Einw..

136 Während die Entwicklung der Siedlungsfläche pro Einwohner in Deutschland seit  
137 Jahren zumindest stagniert und der Trend in Brandenburg abnimmt hat sich die  
138 Siedlungs- und Verkehrsfläche in M-V kontinuierlich erhöht (2008: 807 m<sup>2</sup> /  
139 Einw., 2016: 926 m<sup>2</sup> / Einw., siehe: IÖR-Monitor).

140 Zu 2.: Drastisch gestiegen ist in M-V die tägliche Neuinanspruchnahme für  
141 Siedlungs- und Verkehrsflächen im Fünfjahresmittel im Vergleich mit den  
142 benachbarten Bundesländern Schleswig-Holstein und Brandenburg. (MV: 4,6 ha/d,  
143 SH: 1,2 ha/d, BB: 0,7 ha/d, Stand 2021).

144 ([https://monitor.ioer.de/?raeumliche\\_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-2.72963909783717&lng=11.9366455078125&time=2021&glaettung=0&ind=N01EG&baselayer=-topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-ags\\_array=&](https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-2.72963909783717&lng=11.9366455078125&time=2021&glaettung=0&ind=N01EG&baselayer=-topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-ags_array=&))

149 Zu 3.: Beim jährlichen Verlust von Freiraumfläche pro Einwohner sieht es in MV  
150 dementsprechend schlecht aus. Der Freiraumverlust ist seit 2011 steil angestiegen  
151 (2011: 4,87 m<sup>2</sup> / Einw. 2020: 11,52 m<sup>2</sup> / Einw., siehe: IÖR-Monitor). Im deutschen  
152 Bundesdurchschnitt dagegen sank der Freiraumverlust und lag zudem auf wesentlich  
153 niedrigerem Niveau. (2011: 2,82 m<sup>2</sup> / Einw., 2020: 2,30 m<sup>2</sup> / Einw.).

154 ([https://monitor.ioer.de/?raeumliche\\_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.63847621195153&lng=11.683959960937502&time=2020&glaettung=0&ind=N03ET&baselayer=-e-r=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-o&ags\\_array=&](https://monitor.ioer.de/?raeumliche_gliederung=gebiete&opacity=0.8&zoom=7&lat=5-1.63847621195153&lng=11.683959960937502&time=2020&glaettung=0&ind=N03ET&baselayer=-e-r=topplus&raumgl=bld&klassenanzahl=7&klassifizierung=haeufigkeit&darstellung=auto&-o&ags_array=&))

159 Netto-Null Flächenverbrauch und Flächen-Kreislaufwirtschaft heißen konkret:

160 Neue Flächenneuausweisungen für SuV-Flächen sind durch die Renaturierung von  
161 ausgewiesenen, aber nicht (mehr) benötigte Siedlungs-, Gewerbe- und  
162 Verkehrsflächen im Gemeindegebiet auszugleichen.

163 Flächenverbrauchsabgabe heißt konkret:

164 Für Bauleitplanungen und Planfeststellungen, die Siedlungs-, Gewerbe- und  
165 Verkehrsflächen auf Freiflächen im Außenbereich ohne gleichwertiges  
166 Flächenrecycling an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausweisen ist mit  
167 Planungsbeginn eine Flächenverbrauchsabgabe durch die Kommunen, bzw. das Land zu  
168 entrichten, die einen Renaturierungs-Fond speist, mit dem  
169 Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden können.

170 Begründung zu 2.

171 Die Reduzierung der Flächenumwandlung ist in das Klimaschutzgesetz (KSG M-V)  
172 aufzunehmen

173 Es ist zu prüfen, ob die Reduzierung und Begrenzung der Flächenumwandlung und  
174 die Fokussierung auf Innenentwicklung bereits in das zurzeit in Bearbeitung  
175 befindliche Klimaschutzgesetz (KSG M-V) aufgenommen werden kann, da  
176 Flächenumwandlungen von Freiraum in Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV) im  
177 Regelfall mit CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Trockenlegungen verbunden sind. Die Verankerung  
178 im KSG M-V würde dann in der Folge Anpassungen im Landesplanungsgesetz (LPIG M-  
179 V), im Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) und der Landesbauordnung M-V  
180 (LBauO M-V) auslösen.

181 Begründung zu 3.

182 Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zum Flächensparen und zur  
183 Innenentwicklung....

184 In der Landesplanung und den Regionalplanungen sind die Themen Flächensparen und  
185 Innenentwicklung als verbindliche Ziele der Raumordnung zu definieren und nicht  
186 mehr als unverbindliche Leitlinien und Grundsätze. Aus „sollte“ muss „soll“  
187 werden. Abweichungen vom Primat der Innenentwicklung müssen stichhaltig  
188 begründet werden und dürfen nur aufgrund definierter Kriterien ausnahmsweise  
189 gestattet werden. In das Landesraumentwicklungsprogramm MV soll das  
190 raumordnerische Ziel „Eine weitere Ausdehnung der  
191 Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren“  
192 aufgenommen werden.

193 Begründung zu 4.

194 Die Innenentwicklung bestehender Ortslagen ist durch vorrangige  
195 Leerstandsaktivierung, Baulückenschließung, Brachflächen-Recycling und ....

196 Das Prinzip „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung muss  
197 rechtsverbindlich werden. Dies kann durch die Aufnahme eines raumordnerischen  
198 Ziels in das Landesraumentwicklungsprogramm geschehen. Dabei kann die  
199 Formulierung in dieser oder ähnlicher Art erfolgen: „Die Innenentwicklung hat  
200 Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher  
201 Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen  
202 Innenentwicklungspotenziale zu nutzen.“

203 Zur Umsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung sind von den Kommunen die  
204 vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsflächen des Bestands im  
205 Rahmen von Flächennachweisen zu ermitteln und zu nutzen. Dies bedeutet, dass  
206 Kommunen zukünftig Ihre Innenentwicklungspotenziale systematisch erfassen,  
207 bilanzieren und evaluieren müssen, bevor Außenentwicklungen überhaupt geplant  
208 werden dürfen. Das landesweite Flächenkataster ist so zu führen, dass auch die  
209 Leerstände, Baulücken und Brachflächen erfasst und bilanziert werden.

210 Innenentwicklungspotenziale im Leerstand, in Baulücken, auf Brachflächen und als  
211 Nachverdichtungen in Bestandsquartieren sind durch Landesförderungen für  
212 Bauherren finanziell attraktiver als das Bauen auf der grünen Wiese zu  
213 gestalten.

214 Die Kommunen brauchen bessere rechtliche Befugnisse und Möglichkeiten, um dem  
215 Gemeinwohl gegenüber dem Eigentumsrecht Geltung zu verschaffen. Abriss- und  
216 Baugebote, Baulandmobilisierung, Bodenbevorratung, die Ausweisung von  
217 städtebaulichen Entwicklungsgebieten nach §165 BauGB und kommunale  
218 Vorkaufsrechte im Grundstücksverkehr müssen für die Kommunen einfacher  
219 handhabbar und rechtssicherer durchsetzbar gestaltet werden. Das Grundgesetz  
220 Artikel 14 „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet [...] Eigentum  
221 verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“  
222 ist stärker im Sinne des Gemeinwohls zu interpretieren.

223 Die Landesbauordnung M-V ist in eine Landes(Um)bauordnung M-V im Sinne einer  
224 Vereinfachung und Beförderung der Entwicklung des Gebäudebestands  
225 weiterzuentwickeln. Hemmnisse in der Genehmigungsfähigkeit von Dachausbauten,  
226 Dachaufstockungen, An- und Umbauten, Barrierefreimachungen, Nachverdichtungen,  
227 Nutzungsmischungen und für die Verkehrswende müssen im Rahmen einer Novellierung  
228 der Landesbauordnung aufgehoben, bzw. vereinfacht werden.

229 Begründung zu 5.

230 Den kreisfreien Städten und den Gemeinden sind Obergrenzen für die Wohnbauland-  
231 und Gewerbeflächenentwicklung, ....

232 Durch die Festlegung von gemeindescharfen Baulandkontingenten, die als Ziel der  
233 Raumordnung in der Landesraumentwicklungsplanung rechtsverbindlich aufgenommen  
234 werden, kann die Flächenentwicklung nachhaltig reduziert werden. Wie die  
235 Baulandkontingente festgelegt werden, kann dem Anhang entnommen werden („2.  
236 Erläuterungen zum Verfahren der Mengensteuerung durch Baulandkontingente in  
237 hessischen Regionalen Raumordnungsplänen“)

238 Für die Reduktionspfade ist das < 30 ha/Tag Reduktionsziel bis 2030 der  
239 Bundesregierung und des Umweltbundesamtes für das Territorium von Deutschland  
240 auf Mecklenburg-Vorpommern herunterzubrechen und den Planungsregionen konkret  
241 zuzuweisen. Der Flächenrechner des Umweltbundesamts (UBA) weißt aus, dass M-V  
242 einen gemittelten Flächenverbrauch für die Jahre 2009-2018 für SuV-Flächen von  
243 515 ha/a (=1,41 ha/d) hatte. Dieser muss bis 2025 für einen 20 ha/a  
244 Reduktionspfad auf 227 ha/a (0,62 ha/d) und für 2030 auf 131 ha/a (= 0,36 ha/d)  
245 reduziert werden, um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen. In 2050 muss  
246 der Flächenverbrauch gestoppt und auf Netto-Null reduziert sein, d.h. es wird  
247 eine Flächen-Kreislaufwirtschaft etabliert. Neue Flächenbedarfe werden ab dann  
248 vollständig innerhalb der vorhandenen Siedlungs- und Verkehrsflächen durch  
249 Flächenrecycling abgedeckt.

250 Das Land Mecklenburg-Vorpommern soll sich über die Landesgesetzgebung hinaus  
251 auch auf Bundesebene dafür einsetzen, dass im ROG ein bundesweit rechtlich  
252 verbindlicher Rahmen zur Erreichung des Netto-Null-Flächenverbrauchs bis 2050  
253 festgeschrieben wird. Bei den bundes- und landesrechtlich definierten  
254 Baulandkontingenten, die als verbindliche Ziele der Raumordnung festgeschrieben  
255 werden, ist die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 GG)  
256 gewährleistet, weil jeweils nur maximale Obergrenzen des Flächenverbrauchs  
257 vorgegeben werden und die Gemeinden bis zu dieser Grenze Ihren Flächenverbrauch  
258 selbst gestalten können.

259 Begründung zu 6.

260 Gemeinden sind auf die Erstellung von integrierten nachhaltigen  
261 Entwicklungskonzepten zu verpflichten, als .....

262 Da die kommunalen Haushalte maßgeblich von den Steuereinnahmen durch  
263 Wirtschaftsunternehmen und von den pro Kopf Landeszuweisungen aufgrund der  
264 Bevölkerungszahl abhängen, stehen Kommunen untereinander im Wettbewerb um  
265 Neuansiedlungen. Dies führt zu einem Überbietungswettbewerb zwischen den  
266 Kommunen um maximale Flächenausweisungen für Gewerbe- und  
267 Einfamilienhausgebiete. Damit wird eine effiziente und gemeinwohlorientierte  
268 Siedlungs- und Regionalentwicklungen konterkariert. Diese problematische Dynamik  
269 kann durch eine Pflicht zur Erstellung integrierter, nachhaltiger  
270 Entwicklungskonzepte und durch eine übergeordnete regionale  
271 Flächennutzungsplanung unter der Führung der Regionalplanung in sinnvolle Bahnen  
272 gelenkt werden. Dadurch können soziale, wirtschaftliche und nachhaltige Ziele  
273 der Ortsentwicklung, sowie die Gewerbe- und Siedlungsentwicklungen interkommunal  
274 diskutiert, verhandelt, geplant und so gesteuert werden, dass insgesamt  
275 effiziente und nachhaltige Strukturen für die Region entstehen. Die Lasten und  
276 die Erträge in der Region werden durch diese Planungsinstrumente zwischen den  
277 Kommunen zweckmäßig und fair verteilt.

278 Für die Einführung der Regionalen Flächennutzungsplanung (RegFNP) ist eine  
279 entsprechende Regelung in das Landesplanungsgesetz aufzunehmen. Der RegFNP soll  
280 innerhalb der Regionalen Planungsverbände in den Stadt-Umland-Räumen und den  
281 Ländlichen Gestaltungsräumen umgesetzt werden.

282 Weitere Erläuterungen zum RegFNP finden sich im Anhang.

283 Begründung zu 7.

284 Im Landesraumentwicklungsprogramm sind verbindliche Mindestwerte für die  
285 Siedlungsdichte von Neubebauungen im Außenbereich einzuführen.

286 Es sollen verbindliche Mindest-Siedlungsdichten (Wohneinheiten/Hektar) für  
287 unterschiedliche Raumkategorien (z.B. Zentrale Orte, Stadt-Umland-Räume,  
288 Hauptorte, Ländlicher Raum, Ländliche Gestaltungsräume, etc.) definiert werden,  
289 um die Kommunen auf flächeneffiziente Siedlungsstrukturen zu orientieren. Das  
290 Landesraumentwicklungsprogramm weist zwar den grundsätzlich richtigen Weg, ist  
291 aber in der jetzigen Fassung zu unkonkret und damit meist wirkungslos.

292 Nachhaltige Dichte im Städtebau zielt auf kompakte und durchgrünte bauliche  
293 Strukturen, die ein Ausufernden der Siedlungen in die Fläche vermeiden. In  
294 verdichteteren Siedlungsbereichen ist die Versorgung mit Energie über Wärmenetze  
295 effektiver umzusetzen als bei einer lockereren Bebauung. Zusätzlich ist eine

296 Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln weniger aufwendig und günstiger zu  
297 betreiben.

298 Begründung zu 8.

299 Das landesweite Flächenmonitoring ist mit einer jährlichen Bilanzierung und  
300 Berichterstattung auf Flächensparen hin zu orientieren.

301 Voraussetzung für eine wirkungsvolle Umsetzung des Flächensparens ist  
302 Transparenz, Verantwortung und Kontrolle. Dazu ist ein auf Flächensparen  
303 orientierter Monitoring- und Controllingprozess von der Landesregierung  
304 einzurichten. Fortschritte, Hemmnisse, Zielabweichungen und Steuerungsmaßnahmen  
305 sind zu bilanzieren, zu evaluieren und es ist jährlich ein öffentlicher Bericht  
306 zum Umsetzungsstand des Netto-Null Ziels zu erstatten. Bei Zielpfadabweichungen  
307 sind Maßnahmen zum Nachsteuern durch das Land kurzfristig zu ergreifen.  
308 Verfehlungen sind mit Restriktionen (z.B. Kürzungen der Landesmittelzuweisungen)  
309 zu belegen.

310 Die Erfassung und statistische Auswertung des täglichen Zuwachses der Siedlungs-  
311 u. Verkehrsfläche und jährliche Berichterstattung kann sich am Beispiel von  
312 Baden-Württemberg orientieren. Link: [https://www.statistik-  
313 bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp](https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp)

314 Begründung zu 9.

315 Die Landesregierung wird aufgefordert einen „Aktionsplan Flächensparen und  
316 Innenentwicklung“ aufzustellen. Mit dem Aktionsplan ...

317 Die personelle und finanzielle Ausstattung in den Regionalen Planungsverbänden,  
318 Kreisen und Kommunen ist überwiegend nicht ausreichend, um Maßnahmen zum  
319 Flächensparen und zur Innenentwicklung effektiv umzusetzen zu können. Die hohen  
320 personellen und finanziellen Aufwände für die Innenentwicklung müssen  
321 kompensiert und Instrumente zur Flächenbewirtschaftung müssen bereitgestellt  
322 werden, um eine aktive Flächenkreislaufpolitik und nachhaltige Ortsentwicklung  
323 durchführen zu können. In einem vom Land initiierten „Aktionsplan Flächensparen  
324 und Innenentwicklung“ sollen daher gemeinsam mit den regionalen und kommunalen  
325 Ebenen die Voraussetzungen zur Umsetzung einer flächensparenden und nachhaltigen  
326 Siedlungsentwicklung definiert und umgesetzt werden. Hierzu gehören u.a.:

- 327 • Die Schaffung von Personalstellen, bzw. alternativ die Bereitstellung von  
328 Budgets für externe Beratungsleistungen zur Innenentwicklung und für ein  
329 proaktives Flächenmanagement durch „Flächenmanager“.
- 330 • Die Schaffung einer „Landesagentur für Innenentwicklung und  
331 Flächensparen“, die Kommunen und Kreise aufsuchend informiert,  
332 Startberatung gibt, über ein Experten-Netzwerk professionelle Beratung,  
333 Moderation und Unterstützungen vermittelt sowie die Prozesse mit  
334 Monitoring und Controlling begleitet.
- 335 • Der Ausbau des landesweiten Amtlichen Liegenschaftskataster-  
336 Informationssystems (ALKIS) als kontinuierlich gepflegtes Bauland-,  
337 Brachflächen- und Leerstandskataster zur Ermittlung, Bilanzierung und

338 Evaluierung von Innenentwicklungspotenzialen und zum aktiven  
339 Flächenmanagement.

340 • Ein jährlicher Fortschrittsbericht zum Stand der Umsetzung des  
341 Aktionsplans „Flächensparen und Innenentwicklung“

342 Begründung zu 10.

343 Es ist ein Landes-Bodenfond einzurichten, der es den Kreisen und Kommunen  
344 ermöglicht auch bei begrenzten Eigenmitteln ....

345 Ohne eigenständige Zugriffsmöglichkeiten auf Grund und Boden können Kommunen  
346 keine aktive und selbstbestimmte Stadt- und Ortsentwicklung betreiben. Vielen  
347 Gemeinden fehlen die Eigenmittel im Kommunalhaushalt, um Grundstücke und Gebäude  
348 zu erwerben, sodass es den Kommunen praktisch oft nicht möglich ist  
349 Liegenschaften und Ortsbereiche nach Gemeinwohlinteressen zu entwickeln.  
350 „Stadtentwicklung“ passiert deshalb oftmals ungeplant und gemeinwohlschädigend  
351 aus Spekulationsinteressen. Hier kann ein Bodenfonds des Landes helfen. Aus ihm  
352 können Kommunen Grundstücks- und Immobilienkäufe vorfinanzieren und nachfolgend  
353 langfristig an das Land zurückzahlen. Durch dieses revolvingierende  
354 Finanzierungsprinzip füllt sich der Landesfond immer wieder auf und kann für das  
355 Land auf lange Sicht kostenneutral betrieben werden.

## V3 Mehr Diplomatie wagen

Antragsteller\*in: Holger Wegner (KV Ludwigslust-Parchim)

Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

- 1 Für eine Partei, deren Gründung auch Wurzeln in der Friedensbewegung hatte, kann
- 2 die Bejahung immer größerer und stärkerer Waffenlieferungen in Krisengebiete
- 3 keine realistische Perspektive sein. Auch aus bekannten historischen Gründen
- 4 sollten sich Bündnisgrüne eher für das „Wagnis“ verstärkter Verhandlungen, für
- 5 humanitäre zivile Hilfsleistungen oder die stärkere Unterstützung von
- 6 staatsfernen, unabhängigen Menschenrechtsgruppen in Russland und der Ukraine
- 7 einsetzen. Ein jahrelanger Abnutzungskrieg wird keine Sieger, höchstens die
- 8 Rüstungsindustrie haben. Grundsatzdiskussionen auf den nächsten LDK's, wie auf
- 9 der nächsten BDK sind einzufordern. Danke!

### Begründung

Innerhalb der Gesamtpartei von Bündnis90/DIE GRÜNEN gibt es zurecht eine einhellige Verurteilung des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022. Gleichzeitig gärt aber ein überwältigender Dissens unter der Mitgliedschaft dahingehend, ob immer mehr Waffenlieferungen auch aus Deutschland oder eher der schwierige Weg durch Verhandlungen zur schnelleren Beendigung des Krieges beitragen können oder nicht.

### Unterstützer\*innen

Gabriele Raasch (KV Ludwigslust-Parchim); Michael Rittmeier (KV Ludwigslust-Parchim); Annelie Katt (KV Ludwigslust-Parchim); Horst-Dieter Witt (KV Ludwigslust-Parchim); Brigitte Kowalsky (KV Ludwigslust-Parchim)



## V4NEU Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns zur STRING-Megaregion

Gremium: LAG Frieden, Europa und Internationales

Beschlussdatum: 24.03.2023

Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern  
2 beschließt folgendes:

3 Der Landesverband fordert die Landesregierung auf, einen Beitritt des Landes  
4 Mecklenburg-Vorpommern zur grünen Megaregion STRING innerhalb der laufenden  
5 Legislaturperiode anzuschieben. Dies soll durch einen entsprechenden Antrag auf  
6 Mitgliedschaft und die Aufbringung der notwendigen Aufnahmegebühr zum Ausdruck  
7 gebracht werden.

8 Als Zielsetzung dieser Mitgliedschaft soll dabei die Stärkung Mecklenburg-  
9 Vorpommerns als grünen Wirtschaftsstandort und die Schaffung eines gemeinsamen,  
10 grenzüberschreitenden Identitätsgefühls definiert werden. Dies soll durch die  
11 mit der Mitgliedschaft einhergehenden folgenden Vorteile der Megaregion forciert  
12 werden:

- 13 1. Wirtschaftliche Zusammenarbeit aller STRING-Regionen in Norddeutschland,  
14 Süddänemark, Südwestschweden und Südnorwegen, insbesondere aber nicht  
15 ausschließlich in Bezug auf Wasserstoff- und Eisenbahn-  
16 Infrastrukturprojekte.
- 17 2. Partizipation am von der OECD benannten Innovationspotential der STRING-  
18 Megaregion und der damit einhergehenden Expertise für grüne Technologien.
- 19 3. Übernahme der von der STRING-Megaregion angestrebten globalen  
20 Vorreiterschaft in Bezug auf die Nutzung von Wasserstoff.
- 21 4. Schaffung einer subjektiven und globalen Wahrnehmung Mecklenburg-  
22 Vorpommerns, Teil des nordeuropäischen Wertesystems und Wirtschaftsraumes  
23 zu sein.

24 Sollte ein Anschieben der Mitgliedschaft innerhalb der laufenden  
25 Legislaturperiode der Landesregierung nicht stattfinden, bleibt die Forderung  
26 für die Folgereregierungen bis zur Umsetzung bestehen.

### Begründung

Sowohl in wirtschafts- und energiepolitischer als auch in ökologischer Hinsicht schlummert in Mecklenburg-Vorpommern viel Potenzial. Als Bundesland mit geringsten BIP pro Kopf sollten wir nicht zögern, progressive und ökologische Wachstumsimpulse aufzugreifen und entsprechende Kooperationen zu schließen. Auch über Tourismus und Landwirtschaft hinaus kann unser Land langfristig Vorreiter werden und seine existierende Wirtschafts- und Infrastruktur zukunftsfähig, ökologisch und nachhaltig zu gestalten.

Ostsee-Anrainerstaaten wie Dänemark, Schweden und Norwegen, aber auch Deutschland mit Mecklenburg-Vorpommerns inländischem Nachbarn Schleswig-Holstein haben auf diesem Weg bereits wichtige Etappenziele erreicht. Um von ihrer Erfahrung und ihren Ansätzen zu profitieren und Mecklenburg-Vorpommern größere Sichtbarkeit und Attraktivität als Wirtschafts- und Tourismus-Standort sowie als zukünftigen Green Economy Hub im Ostseeraum zu geben, sind diese daher als starke Partner zu sehen und können als Vorbild dienen.

Die STRING-Megaregion vertritt die vier genannten Länder, acht ihrer Regionen, sechs Städte (Hamburg, Kopenhagen, Helsingborg, Göteborg, Malmö, Oslo) und rund 14 Millionen Menschen. Ihr Ziel ist die Erschließung eines nachhaltigen, grünen Wachstumspotentials durch enge politische und wirtschaftliche Kooperationen auf regionaler Basis. Diese strategische Ausrichtung und die Strahlkraft dieses Zusammenschlusses haben mehr als nur symbolische oder politische Funktion: entstanden 1999 als South Western Baltic Sea Transregional Area im Rahmen des EU Interreg-A-Projekts, um den Bau des Fehmarn-Belt-Tunnels voranzutreiben, haben die Mitglieder sich entschlossen, konkrete strategische Kernziele zu erreichen.

Hierzu zählt insbesondere die Schaffung eines Wasserstoff-Korridors mit Lade- bzw. Tankstationen, der sich von Norddeutschland bis Südnorwegen erstrecken soll. STRING sieht sich dabei selbst als Vorreiter und Test-Region für die Nutzung von Wasserstoff als Energiequelle.

Ein weiteres Ziel ist die Schaffung effizienter und klimafreundlicher Verkehrsinfrastruktur – sowohl zur Vernetzung und Anbindung von Städten an das Umland als auch zwischen den Regionen. Dabei bleibt es nicht nur bei Worten: während der den intraeuropäischen Eisenbahnverkehr fördernde Fehmarn-Belt-Tunnel bereits im Bau ist, stößt das STRING-Netzwerk u.a. auch eine Initiative zum zweigleisigen Ausbau der Eisenbahnstrecke zwischen Oslo und Göteborg an. Zur regionalen Vernetzung gehört zudem die Schaffung inklusiver und resilienterer Regionen, womit nicht zuletzt die lokale bzw. kommunale Verantwortlichkeit und der Schutz natürlicher Ressourcen über administrative Grenzen hinweg gestärkt werden soll.

Als Teil des STRING-Netzwerks könnte Mecklenburg-Vorpommern langfristig entscheidend von dessen klimafreundlichen Wirtschafts- und Infrastrukturimpulsen profitieren. Während sich die Initiativen und Projekte zurzeit geografisch an Mecklenburg-Vorpommern vorbei weiterentwickeln, könnte sich unser Land durch eine Mitgliedschaft aktiv in die Planungen einbringen und somit dazu beitragen, dass es sowohl in Bezug auf Schienen- und Wasserstoff-Infrastruktur als auch grüner Industrien entscheidender Bestandteil bestehender und künftiger Projekte wird.

## **Unterstützer\*innen**

Carl-Hans Strudthoff (KV Mecklenburgische Seenplatte)

## Beschluss Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns zur STRING-Megaregion

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV  
Beschlussdatum: 22.04.2023  
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

1 Die Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-Vorpommern  
2 beschließt folgendes:

3 Der Landesverband fordert die Landesregierung auf, einen Beitritt des Landes  
4 Mecklenburg-Vorpommern zur grünen Megaregion STRING innerhalb der laufenden  
5 Legislaturperiode anzuschieben. Dies soll durch einen entsprechenden Antrag auf  
6 Mitgliedschaft und die Aufbringung der notwendigen Aufnahmegebühr zum Ausdruck  
7 gebracht werden.

8 Als Zielsetzung dieser Mitgliedschaft soll dabei die Stärkung Mecklenburg-  
9 Vorpommerns als grünen Wirtschaftsstandort und die Schaffung eines gemeinsamen,  
10 grenzüberschreitenden Identitätsgefühls definiert werden. Dies soll durch die  
11 mit der Mitgliedschaft einhergehenden folgenden Vorteile der Megaregion forciert  
12 werden:

- 13 1. Wirtschaftliche Zusammenarbeit aller STRING-Regionen in Norddeutschland,  
14 Süddänemark, Südwestschweden und Südnorwegen, insbesondere aber nicht  
15 ausschließlich in Bezug auf Wasserstoff- und Eisenbahn-  
16 Infrastrukturprojekte.
- 17 2. Partizipation am von der OECD benannten Innovationspotential der STRING-  
18 Megaregion und der damit einhergehenden Expertise für grüne Technologien.
- 19 3. Übernahme der von der STRING-Megaregion angestrebten globalen  
20 Vorreiterschaft in Bezug auf die Nutzung von Wasserstoff.
- 21 4. Schaffung einer subjektiven und globalen Wahrnehmung Mecklenburg-  
22 Vorpommerns, Teil des nordeuropäischen Wertesystems und Wirtschaftsraumes  
23 zu sein.

24 Sollte ein Anschieben der Mitgliedschaft innerhalb der laufenden  
25 Legislaturperiode der Landesregierung nicht stattfinden, bleibt die Forderung  
26 für die Folgereregierungen bis zur Umsetzung bestehen.

## V5 Energiewende vorantreiben - Erneuerbare ausbauen!

Gremium: LaVo der GJ MV  
Beschlussdatum: 20.03.2023  
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass alle Strukturen von
- 2 Bündnis90/Die Grünen in MV sich dafür einsetzen, dass 3% der Landesfläche des
- 3 Bundeslandes für Windkraftanlagen genutzt werden, Photovoltaik auf allen dafür
- 4 geeigneten landwirtschaftlichen Flächen und verpflichtend auf den Dächern von
- 5 Supermärkten installiert wird.

### Begründung

Im Angesicht der aktuellen Lage des Klimawandels, sowie dem Angriffskrieg von Russland auf die Ukraine ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien von großer Bedeutung. Windkraft spielt für eine klimafreundliche Energieversorgung eine wichtige Rolle, da diese eine zuverlässige und kostengünstige Energiequelle darstellt. In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2022 jedoch nur 15 neue Windkraftanlagen gebaut. Das ist nicht genug. Wir fordern das mindesten 3% der Landesflächen von Mecklenburg-Vorpommern für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt werden. Der Bau von Windparks von ca. 10 Windkraftanlagen ist im Betracht auf die Energie am effizientesten, wenn der Abstand zu den einzelnen Windkraftanlagen beachtet wird. Ökonomisch betrachtet, sind jedoch größere Windparks effizienter. Durch den Ausbau von Windkraftanlagen sollten Gemeinden und Kommunen mit erneuerbaren Energien kostengünstig versorgt werden und von den Windkraftanlagen mitprofitieren.

Auch im Sektor der Landwirtschaftlich muss eine Energiewende vollzogen werden. Rund 62% der Landesfläche von Mecklenburg-Vorpommern wird landwirtschaftlich genutzt. Dies bietet sehr viel Potenzial für Agrophotovoltaik anlagen. Durch dieses können bei einem intelligente Einsatz die Kulturen vor Hagel, Sonne und Wind geschützt werden. Dies bietet eine Sicherung der regionalen Wirtschaft. Durch das Miteinbeziehen der Bevölkerung im ländlichen Raum steigt die Akzeptanz der erneuerbaren Energien und es wird Energie vor Ort gewonnen. Mit dieser können Landwirt\*innen auch ihre Höfe versorgen und sind somit von dem unsicheren Energiemarkt geschützt. Mit einem gezielten Einsetzten von Agrophotovoltaik wird auch die Diskussion um die Flächennutzungen entgegen getreten, da man hier gleichzeitig Lebensmittel und Energie produzieren kann. Es müssen nicht extra Flächen für beides gewonnen werden. Dies schützt Aktiv unsere Wälder, Moore und Brachflächen.

Ein weiteres großes Potential für Photovoltaikanlagen stellen Supermärkte dar: Laut dem Bundesverband Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) war der Lebensmitteleinzelhandel mit 226 Terrawattstunden im Jahr 2021 der größte Stromverbraucher (zum Vergleich: private Haushalte 132 TWh). Die Kühlungen und Klimaanlage in den Verkaufsräumen, sowie die Kühlungen im Lager verbrauchen enorm Strom. Gleichzeitig gibt es nicht flächendeckend LED-Beleuchtung im Verkaufsraum, sondern teilweise noch Leuchtstoffröhren, die zusätzlich zur Nachtbeleuchtung ihr Übriges tun. Deshalb fordern wir die verpflichtende Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Supermärkten. Die oft unbeschatteten Flächen bieten ein enormes Potential, um den Großteil ihres Energieverbrauchs mit Hilfe von Solarpanelen zu decken. Während einige Filialen von Aldi Nord in anderen Bundesländern damit bereits ausgestattet worden sind und sich zeigt, dass sich Photovoltaik rentiert, wird es nun Zeit allen die Vorteile aufzuzeigen.

## Unterstützer\*innen

Tim Junge (KV Landkreis Rostock); Gina Gransee (KV Vorpommern-Greifswald); Tobias Krug (KV Rostock); Paul Benduhn (LV Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern); Tjaard Behrens (KV Rostock); Helen Barkhahn (KV Ludwigslust-Parchim); Henryk Henning (KV Vorpommern-Greifswald); Tim Senkbeil (KV Vorpommern-Greifswald); Nils Bayer (KV Mecklenburgische Seenplatte); Marceline Amethyst Pashchenko (KV Schwerin); Ilja Baldauf (KV Schwerin)

## **Beschluss** Energiewende vorantreiben - Erneuerbare ausbauen!

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz LV MV  
Beschlussdatum: 22.04.2023  
Tagesordnungspunkt: 9. Verschiedene Anträge (V-Anträge)

### **Antragstext**

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt, dass alle Strukturen von
- 2 Bündnis90/Die Grünen in MV sich dafür einsetzen, dass 3% der Landesfläche des
- 3 Bundeslandes für Windkraftanlagen genutzt werden, Photovoltaik auf allen dafür
- 4 geeigneten landwirtschaftlichen Flächen und verpflichtend auf den Dächern von
- 5 Supermärkten installiert wird.

## LSG-GO\_neu2 Geschäftsordnung Landesschiedsgericht

Gremium: LAG Demokratie, Innen, Recht

Beschlussdatum: 16.03.2023

Tagesordnungspunkt: 11.1. Neufassung Geschäftsordnung Landesschiedsgericht

### Antragstext

#### 1 § 1 Verfahren beim Landesschiedsgericht

2 (1) Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim  
3 Landesschiedsgericht.

4 (2) Die Landesgeschäftsstelle ist zugleich auch Geschäftsstelle des  
5 Landesschiedsgerichts. Sie untersteht insoweit den Weisungen des  
6 Schiedsgerichts.

#### 7 § 2 Verfahrensbeteiligte

8 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

9 1. Antragsteller\*in

10 2. Antragsgegner\*in

11 3. Beigeladene\*r

12 (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichtes.  
13 Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

14 (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder einer\*eines  
15 Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine  
16 schriftliche Vollmacht vorlegen.

#### 17 § 3 Antragsberechtigung

18 Antragsberechtigt sind:

19 1. alle Parteiorgane

20 2. jedes Parteimitglied.

#### 21 § 4 Anträge und Schriftsätze

22 (1) Anträge sind in Textform von den Antragstellenden oder von den  
23 Verfahrensbevollmächtigten bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.  
24 Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Als Datum  
25 der Antragstellung gilt der Eingang in der Landesgeschäftsstelle. Die  
26 Landesgeschäftsstelle vergibt ein Aktenzeichen, das aus dem Jahr des  
27 Eingangs, der laufenden Nummer des Verfahrens nach der zeitlichen

28 Reihenfolge des Eingangs und dem Zusatz „LSchG M-V“ besteht (z. B. 1/2023  
29 LSchG M-V).

30 (2) Für die digitale Annahme von Unterlagen ist bei dem Landesschiedsgericht  
31 folgende E-Mail-Adresse eingerichtet, welche auch beim gesamten digitalem  
32 Mailverkehr zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten ins cc  
33 gesetzt werden soll: landesschiedsgericht@gruene-mv.de

#### 34 § 5 Fristen

35 (1) Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist innerhalb  
36 von 6 Monaten nach Kenntnisnahme des Antragstellers über jene Tatsachen,  
37 die die Antragstellung begründen, zu stellen.

38 (2) Wahlen können nur binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung angefochten  
39 werden. Für den Zeitpunkt der Bekanntmachung ist das Versanddatum des  
40 bestätigten Protokolls maßgeblich.

41 (3) Der Antragsgegner hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der  
42 Antragschrift auf diese zu erwidern. Für die Antragserwidern gelten  
43 sinngemäß die Vorschriften des § 4 Absätze 1 und 2.

44 (4) Verspätet gestellte Anträge können zurückgewiesen werden. Auf begründeten  
45 Antrag hin kann das Landesschiedsgericht eine Fristverlängerung gewähren.

#### 46 § 6 Ablehnung eines\*r Schiedsrichter\*in wegen Befangenheit

47 (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können von jedem Verfahrensbeteiligten  
48 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für  
49 befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

50 (2) Der/die Verfahrensbeteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich  
51 vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die  
52 Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist  
53 ausgeschlossen, wenn sich der/die Verfahrensbeteiligte in eine Verhandlung  
54 eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten  
55 Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Verfahrensbeteiligten sind über  
56 diese Rechte und Pflichten zu belehren.

57 (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen  
58 Besetzung ohne das Schiedsgerichtsmitglied, über dessen Befangenheit zu  
59 entscheiden ist. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens  
60 ein Mitglied des Schiedsgerichtes es für begründet erachtet.

61 (4) Wird dem Ablehnungsgesuch stattgegeben, rückt ein\*e Stellvertreter\*in  
62 nach.

#### 63 § 7 Verfahrensvorbereitung

64 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des jeweils zuständigen  
65 Vorsitzenden. Das erste Verfahren des Kalenderjahres leitet die/der ältere



- 66 Vorsitzende. Sodann wechselt der Vorsitz jeweils. Führt ein\*e  
67 Stellvertreter\*in den Vorsitz, wird der Turnus dadurch nicht geändert.
- 68 (2) Die/der jeweils zuständige Vorsitzführende setzt Ort und Zeit der  
69 mündlichen Verhandlung fest. Die Termineinladung erfolgt in Textform gegen  
70 geeigneten Empfangsnachweis. Sie muss enthalten:  
71 1. Ort und Zeit der Verhandlung
- 72 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines Verfahrensbeteiligten  
73 in deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die  
74 Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den  
75 Verfahrensbeteiligten kann sie verkürzt werden.
- 76 (3) Die/der jeweils zuständige Vorsitzende kann verfahrensvorbereitende  
77 Aufgaben ganz oder teilweise der/dem anderen Vorsitzenden übertragen.

#### 78 § 8 Alleinentscheid durch den oder die Vorsitzende\*n durch Vorbescheid

- 79 (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,  
80 so kann die/der jeweils zuständige Vorsitzende im Einvernehmen mit der/dem  
81 weiteren Vorsitzenden und der/dem Beisitzenden den Antrag durch  
82 Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche  
83 Verhandlung.
- 84 (2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen  
85 eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der  
86 Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht  
87 ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem  
88 Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu  
89 belehren.

#### 90 § 9 Mündliche Verhandlung

- 91 (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlungen. Mit  
92 Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen  
93 Verfahren entschieden werden. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form  
94 einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht  
95 erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind.  
96 Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts,  
97 Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder  
98 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im  
99 Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Bleiben in einem  
100 Verfahren Verfahrensbeteiligte der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal  
101 in Folge fern, obwohl sie das erste und zweite Mal nicht ausreichend  
102 entschuldigt waren, so findet die mündliche Verhandlung dennoch statt.  
103 Hierauf sind säumige Verfahrensbeteiligte bei der Ladung zur zweiten  
104 mündlichen Verhandlung hinzuweisen.
- 105 (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
106 öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im  
107 Interesse eines oder einer Verfahrensbeteiligten geboten ist. Im

- 108 Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten ist die Verhandlung für  
109 jede/jeden öffentlich.
- 110 (3) Die mündliche Verhandlung wird von der/dem jeweils zuständigen  
111 Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann die Leitung der  
112 Verhandlung ganz oder teilweise der/dem anderen Vorsitzenden übertragen.
- 113 (4) An der mündlichen Verhandlung wirken neben der/dem jeweils zuständigen  
114 Vorsitzenden die/der weitere Vorsitzende und die/der Beisitzer\*in mit. Ist  
115 ein Mitglied verhindert, wirkt an seiner Stelle sein\*e Stellvertreter\*in  
116 mit.
- 117 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der –  
118 sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des  
119 wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Verfahrensbeteiligten das  
120 Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- 121 (6) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen  
122 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt.  
123 Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr  
124 vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung  
125 beschließen.
- 126 (7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,  
127 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der  
128 Verfahrensbeteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von  
129 der/dem jeweils zuständigen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer\*in zu  
130 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten. Zur/zum  
131 Protokollführer\*in wird ein\*e Mitarbeiter\*in der Landesgeschäftsstelle  
132 oder der Geschäftsstelle eines Kreisverbandes, welche/welcher  
133 Parteimitglied ist, durch die/den jeweils zuständige\*n Vorsitzende\*n  
134 bestimmt.

## 135 § 10 Entscheidung

- 136 (1) Das Landesschiedsgericht hat die vorrangige Aufgabe, eine gütliche  
137 Einigung anzustreben.
- 138 (2) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen  
139 zugrunde gelegt werden, die den Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu  
140 denen sie Stellung nehmen konnten.
- 141 (3) Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichtes.  
142 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist  
143 zu begründen.
- 144 (4) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu  
145 unterzeichnen, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben und  
146 den Verfahrensbeteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der  
147 mündlichen Verhandlung zuzustellen. Im Falle einer schriftlichen

148 Entscheidung wird der Beschluss durch diejenigen Mitglieder gefasst und  
149 unterzeichnet, die an der Beratung teilgenommen haben.

150 (5) Gegen eine Entscheidung des Landesschiedsgerichtes kann binnen zwei Wochen  
151 nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht  
152 eingelegt werden. Die Verfahrensbeteiligten sind in dem Beschluss über  
153 dieses Rechtsmittel zu belehren.

#### 154 § 11 Entscheidungsbefugnis

155 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In  
156 Parteiordnungsverfahren (vgl. §18 der Landessatzung) ist es an die Anträge der  
157 Verfahrensbeteiligten nicht gebunden.

#### 158 § 12 Einstweilige Anordnung

159 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung  
160 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

161 (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in  
162 besonders dringenden Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung durch  
163 alle Mitglieder des Gerichts nicht möglich ist, allein durch die/den für  
164 das Verfahren jeweils zuständigen Vorsitzende\*n ergehen. Die/der  
165 Vorsitzende soll in diesem Fall soweit möglich versuchen, die anderen  
166 Mitglieder des Gerichts noch vorab zu informieren.

167 (3) Gegen eine einstweilige Anordnung gemäß Absatz 2 kann die/der Betroffene  
168 binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde beim  
169 Bundesschiedsgericht einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss  
170 über diese Rechtsmittel zu belehren.

#### 171 § 13 Abschließende Regelungen

##### 172 (1) Zustellungen

173 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch  
174 eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch  
175 Gerichtsvollzieher\*in. Ist ein\*e Verfahrensbeteiligte\*r durch eine\*n  
176 Verfahrensbevollmächtigte\*n vertreten, soll die Zustellung an  
177 diese\*n gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.

178 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der  
179 Verfahrensbeteiligte die Annahme verweigert oder wenn sie einem  
180 erwachsenen Familienmitglied, das in ihrem bzw. seinem Haushalt  
181 wohnt, übergeben worden ist.

182 3. Kann die/der Verfahrensbeteiligte unter der Anschrift, die sie/er im  
183 Verfahren oder zuletzt gegenüber dem Kreisverband, in dem sie/er  
184 Mitglied ist, angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die  
185 Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer  
186 Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

##### 187 (2) Kosten

188 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.

189 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen  
190 können auf Antrag der Verfahrensbeteiligten dem Landesverband  
191 auferlegt werden.

#### 192 § 14 Schlussbestimmungen

193 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des  
194 Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern.

195 (2) Sie kann mit einer 2/3-Mehrheit in Teilen oder in Gänze durch eine  
196 Landesdelegiertenkonferenz geändert werden, sofern die Änderungen mit den  
197 Regelungen und Statuten des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem  
198 deutschen Recht, insbesondere dem Parteiengesetz in Einklang sind.

199 (3) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die  
200 Landesdelegiertenkonferenz in Kraft.

### **Unterstützer\*innen**

Andreas Haubold (KV Nordwestmecklenburg); Emanuel Stuve (KV Schwerin)

S Satzung BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN MV (Grundlage für ÄA)

Gremium: Landesverband

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: 11.2. Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MV

## Antragstext

### 1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
3 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze  
4 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 5 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 6 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des  
7 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

### 8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede\_r  
10 werden, die/der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE  
11 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei  
12 angehört.
- 13 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig  
14 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 15 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer  
16 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag  
17 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen  
18 sofortigen Parteiausschluss.

### 19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 20 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder  
21 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils  
22 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann  
23 die/der Bewerber\_in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch  
24 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 25 (2) Die Zurückweisung ist der/dem Bewerber\_in gegenüber innerhalb von 14 Tagen  
26 schriftlich zu begründen.
- 27 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums  
28 gegenüber der/dem Bewerber\_in.
- 29 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die  
30 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

31 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der  
32 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

33 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder  
34 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie  
35 Mitarbeiter\_innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den  
36 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

#### 37 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu  
40 erklären.

41 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,  
42 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung  
43 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen  
44 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

45 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des  
46 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

47 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht  
48 Beschwerde eingereicht werden.

#### 49 § 5 Rechte und Pflichten

50 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

51 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
52 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

53 b. bei der Aufstellung von Kandidat\_innen mitzuwirken,

54 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
55 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen  
56 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

57 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,  
58 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

59 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch  
60 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht  
61 der Beschlusslage entsprechen.

62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

63 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu  
64 vertreten,

65 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane  
66 anzuerkennen,

67 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in  
68 eine Funktion der Partei gewählt hat,

69 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der  
70 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu  
71 kennzeichnen,

72 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

73 (3) Mandatsträger\_innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-  
74 Vorpommern sowie Inhaber\_innen von Regierungsämtern auf Landesebene  
75 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an  
76 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser  
77 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten  
78 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte  
79 erlassen.

80 (4) Mitarbeiter\_innen und ehemalige Mitarbeiter\_innen von Geheimdiensten  
81 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in  
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur  
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.

84 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.

85 c. Mitarbeiter\_innen und ehemalige Mitarbeiter\_innen von Geheimdiensten  
86 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene  
87 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet  
88 die Landesdelegiertenkonferenz.

#### 89 § 6 Freie Mitarbeit

90 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der  
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

92 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem  
93 jeweiligen Arbeitsgremium.

94 (3) Freie Mitarbeiter\_innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit  
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf  
96 Information.

97 (4) Freie Mitarbeit endet:

98 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,

99 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,

100 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
101 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.

102 (5) Freie Mitarbeiter\_innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber  
103 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die

104 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
105 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

#### 106 § 7 Grüne Jugend

- 107 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische  
108 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie  
109 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,  
110 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen  
111 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der  
112 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 113 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.  
114 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und  
115 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens  
116 der Partei nicht widersprechen.
- 117 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern  
118 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die  
119 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine\_n stimmberechtigten  
120 Delegierte\_n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei  
121 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei  
122 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein  
123 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,  
124 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

#### 125 § 8 Gliederung

- 126 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in  
127 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände  
128 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband  
129 zusammenschließen.
- 130 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der  
131 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 132 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.  
133 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 134 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von  
135 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.  
136 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung  
137 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der  
138 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die  
139 jeweiligen Kreissatzungen.

#### 140 § 9 Organe

- 141 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:  
142 a. Landesdelegiertenkonferenz,  
143 b. Landeswahlversammlung,



- 144 c. Landesdelegiertenrat,
- 145 d. Landesvorstand,
- 146 e. Landesfinanzrat,
- 147 f. Landesfrauenrat.

148 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer  
149 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß  
150 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu  
151 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der  
152 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses  
153 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die  
154 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über  
155 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der  
156 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit  
157 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

#### 158 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

159 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die  
160 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
161 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem  
162 die Mitgliederzahl durch zehn geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird.  
163 Darüber hinaus entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei  
164 stimmberechtigte Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide  
165 Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung  
166 hat schriftlich vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

167 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der  
168 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des  
169 Vorjahres.

170 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel  
171 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten  
172 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des  
173 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der  
174 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist  
175 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht  
176 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der  
177 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand  
178 übernimmt die ordentliche Einladung.

179 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,  
180 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem  
181 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der  
182 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und  
183 Delegierten zu verschicken. Antragsberechtigt sind die Orts- und  
184 Kreisverbände, alle Organe des Landesverbandes, die  
185 Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich  
186 einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als

- 187 Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu  
188 begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden  
189 Delegierten für ihre Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für  
190 Änderungsanträge zu bereits zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde  
191 Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei können nicht als  
192 Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 193 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines  
194 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der  
195 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die  
196 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.
- 197 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens  
198 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.  
199 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag  
200 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von  
201 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat  
202 überwiesen werden.
- 203 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE  
204 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben  
205 gehören:
- 206 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand  
207 und Landesschatzmeister\_in,
  - 208 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder  
209 des Landesvorstandes,
  - 210 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,
  - 211 d. Wahl und Entlastung der Vertreter\_innen für den Länderrat,
  - 212 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren  
213 Stellvertretungen, wobei die/der Landesschatzmeister\_in mit der Wahl  
214 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,
  - 215 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei  
216 (EGP) für zwei Jahre,
  - 217 g. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über  
218 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,  
219 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und  
220 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,
  - 221 h. Wahl der Landesrechnungsprüfer\_innen,
  - 222 i. Wahl des Landesschiedsgerichtes,
  - 223 j. Wahl von Sonderausschüssen,

- 224 k. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 225 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:  
226 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter\_innen des  
227 Länderrates,
- 228 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger\_innen des  
229 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.
- 230 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.  
231 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 232 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen  
233 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 234 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

235 § 11 Landesdelegiertenrat

- 236 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den  
237 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der  
238 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der  
239 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann  
240 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit  
241 einfacher Mehrheit aufheben.
- 242 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:  
243 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,
- 244 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,
- 245 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger\_innen im Landtag, im  
246 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,
- 247 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von  
248 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,
- 249 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 250 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen  
251 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.  
252 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die  
253 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für  
254 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 255 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht  
256 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

257 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf  
258 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

259 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die  
260 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

261 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

262 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des  
263 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der  
264 Landesdelegiertenrat separat.

## 265 § 12 Landesfrauenrat

266 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik  
267 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit  
268 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den  
269 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische  
270 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit  
271 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.  
272 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts  
273 auf Landesebene.

274 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

275 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände  
276 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der  
277 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,  
278 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei  
279 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss  
280 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

281 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die  
282 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die  
283 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
284 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei  
285 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

286 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen  
287 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische  
288 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand  
289 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr  
290 das Frauenvetorecht übertragen.

291 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von  
292 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt  
293 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.  
294 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

295 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die  
296 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

297 § 13 Landesfinanzrat

- 298 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.  
299 Insbesondere ist er zuständig für:
- 300 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband  
301 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten  
302 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
  
  - 303 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel  
304 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die  
305 Landesdelegiertenkonferenz,
  
  - 306 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der  
307 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der  
308 Landesdelegiertenkonferenz,
  
  - 309 d. den Vorschlag für das Basismitglied im Bundesfinanzrat und dessen  
310 Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
  
  - 311 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem  
312 Finanzausgleichsfonds,
  
  - 313 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen  
314 Gremien an ihn verwiesen werden.  
315  
316 Weiteres regelt die Finanzordnung.
- 317 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem  
318 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der/dem Landesschatzmeister\_in,  
319 der/dem Landesschatzmeister\_in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied  
320 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE  
321 GRÜNEN sein muss, und dem Basismitglied im Bundesfinanzrat zusammen.
- 322 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen  
323 tritt er zusammen, wenn die/der Landesschatzmeister\_in oder drei  
324 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 325 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich  
326 öffentlich.
- 327 (5) Der Landesfinanzrat schlägt das Basismitglied für den Bundesfinanzrat vor.
- 328 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

329 § 14 Landesvorstand

- 330 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
331 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des  
332 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten

- 333 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten  
334 durch die Vorsitzenden und die/den Landesschatzmeister\_in.
- 335 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:  
336 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,  
337 b. einer/einem Landesschatzmeister\_in,  
338 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines  
339 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von  
340 zwei Jahren gewählt wird,  
341 d. weiteren vier Mitgliedern,  
342 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von  
343 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS  
344 90/DIE GRÜNEN sein muss.
- 345 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des  
346 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung  
347 angehören.
- 348 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die/der Vertreter\_in der  
349 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl  
350 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle  
351 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben  
352 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,  
353 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des  
354 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte  
355 kommissarisch weiter.
- 356 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
357 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
358 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 359 (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 360 (6) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des  
361 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

## 362 § 15 Landeswahlversammlung

- 363 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter\_innenversammlung im  
364 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,  
365 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.
- 366 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der  
367 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz

368 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte  
369 gewählt.

370 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.  
371 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.

372 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung  
373 entsprechend.

374 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß  
375 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten  
376 anwesend ist.

#### 377 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

378 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der  
379 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten  
380 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und  
381 wissenschaftlichen Institutionen.

382 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der  
383 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf  
384 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der  
385 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat  
386 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

387 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte  
388 mindestens eine\_n Sprecher\_in, die/der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
389 in Mecklenburg-Vorpommern sind.

390 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

391 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband  
392 Rechenschaft über ihre Arbeit.

393 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse  
394 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.

395 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

#### 396 § 17 Landesschiedsgericht

397 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,  
398 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen  
399 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu  
400 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen  
401 berührt werden,

402 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen  
403 einzelne Mitglieder auszusprechen.

404 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine  
405 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.  
406 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,

407 sind durch die/den Landesschatzmeister\_in zu schlichten. Erklärt die/der  
408 Landesschatzmeister\_in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für  
409 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

410 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
411 und einer\* einem Beisitzer\*in. Die Vorsitzenden und die\* der Beisitzer\*in  
412 sowie die erste und zweite Stellvertretung werden von der  
413 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.[\[1\]](#)

414 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,  
415 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur  
416 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter\_in sein. Alle Mitglieder der  
417 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie  
418 können nicht abgewählt werden.

419 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher  
420 Mehrheit.

421 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ  
422 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

423 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die  
424 Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 425 § 18 Ordnungsmaßnahmen

426 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht  
427 ausgesprochen.

428 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt  
429 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
430 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss  
431 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

432 a. Verwarnung,

433 b. Enthebung von einem Parteiamt,

434 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

435 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.

436 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen  
437 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei  
438 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

439 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
440 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner  
441 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand  
442 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim  
443 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von  
444 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf



445 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes  
446 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.

447 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
448 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,  
449 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder  
450 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein  
451 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die  
452 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt  
453 werden:

454 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine  
455 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,

456 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder  
457 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf  
458 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit  
459 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur  
460 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes  
461 beauftragen,

462 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der  
463 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

#### 464 § 19 Beschlussfähigkeit

465 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr  
466 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

467 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
468 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

469 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
470 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

471 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein  
472 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

#### 473 § 20 Wahlverfahren

474 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.

475 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
476 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
477 Gleichheit entscheidet das Los.

478 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine  
479 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll  
480 anzufertigen.

481 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

#### 482 § 21 Kommunalwahlen

483 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber\_innen zu Kommunalwahlen ist die  
484 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet  
485 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem  
486 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die  
487 Wahlbewerber\_innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen  
488 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach  
489 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden  
490 ist, dem Kreisverband.

491 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 492 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag  
493 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen  
494 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der  
495 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises  
496 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 497 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände  
498 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von  
499 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband  
500 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die  
501 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in  
502 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die  
503 Wahlkreisversammlung eine Vertreter\_innenversammlung ist. Für die  
504 Wahlkreis-Vertreter\_innenversammlung gelten die Bestimmungen über die  
505 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 506 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,  
507 können die Bewerber\_innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die  
508 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in  
509 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)  
510 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen  
511 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 512 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit  
513 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die  
514 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen  
515 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage  
516 verkürzt werden.
- 517 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und  
518 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 519 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die  
520 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der  
521 Wahlkreisbewerber\_innen zum Landtag und zum Bundestag.

522 § 23 Beschlussfassung

- 523 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und  
524 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 525 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei  
526 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand  
527 eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 528 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung  
529 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen  
530 Stimmen erforderlich.
- 531 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten  
532 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

533 § 24 Urabstimmung

- 534 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.
- 535 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE  
536 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 537 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:  
538 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,  
539 b. von drei Kreisverbänden,  
540 c. des Landesdelegiertenrates,  
541 d. der Landesdelegiertenkonferenz.
- 542 Die Antragsteller\_innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der  
543 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja  
544 oder Nein möglich ist.
- 545 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung  
546 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.
- 547 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.
- 548 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr  
549 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 550 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt  
551 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

552 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

- 553 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein  
554 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von

555 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von  
556 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

557 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

558 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
559 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*,  
560 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte  
561 Teilhabe erhalten.

## 562 § 26 Auflösung

563 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern oder  
564 Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine  
565 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
566 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine  
567 Urabstimmung der Mitglieder.

568 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem  
569 Bundesverband zu.

## 570 § 27 Schlussbestimmungen

571 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

572 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

573 [\[1\]](#) Gemäß LDK-Beschluss (vom 24.09.2023) wird die geänderte Zusammensetzung des  
574 Landesschiedsgerichts erst zur turnusgemäßen Neuwahl des Landesschiedsgerichts  
575 im Herbst 2023 angewendet.

## Begründung

Dieser "Antrag" wird nicht zum Beschluss gestellt, sondern ist die Grundlage für die Darstellung fristgerechter Satzungsänderungsanträge und die technische Ermöglichung zu den gestellten Satzungsänderungsanträge selbst Änderungsanträge zu stellen.